

Aufgestellt: Bayreuth, den 09.12.2022 <hr/> i.V. Dr. Ekkehard Bethge i.V. Sven Frehers	Planfeststellungsunterlage nach § 43 EnWG
---	--

Anlage 17

Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen

Prüfvermerk:	Ersteller				
Datum	09.12.2022				
Unterschrift	i.V.c. <i>Westerhoff</i>				
Änderung(en):					
Datum	07.09.2023				
Unterschrift	i.A. <i>C. B. G. G. G.</i>				
Änderung(en):					
Rev.-Nr.	Datum	Erläuterung			

- Anlage 17.1** - Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung gem. § 34 BNatSchG (Screening) zum FFH-Gebiet 364 „Klein Lafferder Holz“ (DE 3727-331)
- Anlage 17.2** - Natura 2000-Verträglichkeitsstudie gem. § 34 BNatSchG zum Vogelschutzgebiet DE 3727-401 „Lengeder Teiche“ (V 50)
- Anlage 17.3** - Übersichtskarte Natura 2000-Gebiete

Planfeststellungsunterlage nach § 43 EnWG

380-kV-Leitung
Liedingen - Bleckenstedt/Süd
LH-10-3046

Anlage 17.1

Titel:

- Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung
gem. § 34 BNatSchG (Screening) zum FFH-Gebiet
364 „Klein Lafferder Holz“ (DE 3727-331) -

Vorhabenträgerin:



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Ersteller:



Planungsgemeinschaft LaReG GbR
Helmstedter Straße 55A
38126 Braunschweig

DokumentenzählNr.:

Vers.	Datum	Erstellt durch	Geprüft durch	Freigegeben durch
00	09.12.2022	LaReG		
01	07.09.2023	LaReG		

**380-kV-Leitung
Liedingen – Bleckenstedt/Süd
LH-10-3046**

**- Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung
gem. § 34 BNatSchG (Screening) zum FFH-Gebiet
364 „Klein Lafferder Holz“ (DE 3727-331) -**

Auftraggeber:



TenneT TSO GmbH

Bernecker Str. 70

95448 Bayreuth

Braunschweig, ~~Dezember 2022~~ **September 2023**

Auftragnehmer:

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig
Telefon 0531 707156-00 Telefax 0531 707156-15
Internet www.lareg.de E-Mail info@lareg.de

Genehmigungsbehörde:



Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr (Dezernat 41)

Göttinger Chaussee 76 A

30453 Hannover

INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	1
2	RECHTLICHER RAHMEN	2
3	METHODIK UND DATENGRUNDLAGE	3
4	BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE .9	
4.1	Übersicht über das Schutzgebiet	9
4.2	Bedeutung für das Netz Natura 2000	10
4.3	Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes.....	12
4.3.1	Allgemeine Erhaltungsziele des Schutzgebietes	13
4.3.2	Spezielle Erhaltungsziele der FFH-LRT	13
4.3.3	Spezielle Erhaltungsziele der Arten gem. Anh. II der FFH-RL.....	16
4.3.4	Weitere wertgebende Bestandteile	17
4.4	Funktionale Beziehung zu anderen Schutzgebieten	17
4.5	Vorbelastungen und Gefährdungen.....	17
5	BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN	18
5.1	Lage des Vorhabens im Bereich des Schutzgebietes	18
5.2	Vorhabenbeschreibung	18
5.3	Relevante Wirkfaktoren	19
5.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren.....	20
5.3.2	Anlagebedingte Wirkfaktoren	20
5.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	21
5.4	Summationswirkungen	21
6	PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN	22
6.1	Mögliche Auswirkungen auf Wechselbeziehungen	26
7	EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE.....	26
8	FAZIT	28
9	QUELLENVERZEICHNIS.....	30
10	ANHANG.....	33
10.1	Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet „Klein Lafferder Holz“	33
10.2	Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet PE 18 „Klein Lafferder Holz“	37

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

~~Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ und des Vorhabens.~~
11

Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ und des Vorhabens.
12

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Wirkfaktoren gem. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) und Relevanzeinstufung der Wirkfaktoren für den Projekttyp „Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ nach BfN (2022).5

Tabelle 2: Tabellarische Zusammenfassung der Bewertung der Trassenlage in Relation zum FFH-Gebiet DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ nach unterschiedlichen Kriterien.28

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
FFH-Gebiet	Fauna-Flora-Habitat-Gebiet
FFH-LRT	Lebensraumtyp nach Anh. I der FFH-RL
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Anh.	Anhang
KSR	konstellationsspezifisches Risiko
LSG	Landschaftsschutzgebiet
M	Mast
NAK	Netzanschlusskapazität
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
SA	Schaltanlage
SALCOS	<u>S</u> Alzgitter <u>L</u> ow <u>C</u> O ₂ <u>S</u> teelmaking
SDB	Standarddatenbogen
TenneT	TenneT TSO GmbH
UW	Umspannwerk
vMG	vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung
vMGI	vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex
VSG	Vogelschutzgebiet
VSchRL	EU-Vogelschutzrichtlinie

1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Der Übertragungsnetzbereiter TenneT TSO GmbH (im Folgenden kurz: TenneT) plant die Verstärkung des Höchstspannungsnetzes im Raum Salzgitter, um die Anschlusskapazität für die Werksstandorte der Salzgitter AG und Volkswagen AG im Zuge von geplanten Produktionsumstellungen zu erhöhen.

Zurzeit stellt die TenneT der Salzgitter AG eine für die bisherige Werksversorgung ausreichende 220 kV-Netzanschlusskapazität (NAK) von 200 MW zur Verfügung. Mit Umsetzung der Ausbaustufen 1 und 2 des Projektes SALCOS benötigt die Salzgitter AG eine zusätzliche NAK von ca. 630 MW. Diese zusätzliche NAK kann über den bestehenden 220 kV-Netzanschluss nicht mehr bereitgestellt werden. Zudem verfügt das vorgelagerte 220 kV-Höchstspannungsnetz nicht über die hierfür erforderliche Transportkapazität. Die Umsetzung des Projektes SALCOS ist abhängig von einem Ausbau eines 380 kV-Netzanschlusses (auch für die weitere Ausbaustufe 3) sowie einem 380 kV-Ausbau des vorgelagerten Höchstspannungsnetzes.

Der geplante Ausbau der Batteriefertigung der Volkswagen AG am Standort Salzgitter erfordert ebenfalls eine Netzverstärkung. Für die Stromversorgung des Werkes Salzgitter stellt die Avacon GmbH zurzeit eine 110 kV-NAK zur Verfügung, welche für die geplante Produktionsumstellung nicht mehr ausreicht. Die NAK ist seitens TenneT im 110 kV-Netz der Avacon GmbH zu erhöhen.

Im Ergebnis ist nach derzeitigem Planungsstand kapazitätsbedingt ein, für die Umsetzung der Projekte der Salzgitter AG und Volkswagen AG, neuer 380 kV-Lastschwerpunkt erforderlich. Die TenneT plant, hierfür ein neues 380 kV-Umspannwerk (UW) zu errichten. Das neue UW (UW Bleckenstedt/Süd) im Raum Salzgitter ist an ein 380 kV-Stromnetz anzubinden. Hierfür soll eine 380 kV-Leitungsverbindung (380 kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd) zu der bereits in Betrieb genommenen 380 kV-Leitung Wahle - Mecklar errichtet werden. Am Schnittpunkt der beiden Leitungen soll eine Schaltanlage (SA) errichtet werden. Für das UW und die SA wird ein eigenes immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Projekt der vorliegenden Unterlage ist die ca. 10 km lange 380-kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd (umfasst insg. 25 Masten (M)) mit Umbau der 380-kV-Leitung Wahle - Lamspringe zwischen M 15 und M 18 im Bereich der neuen SA Liedingen und Auftrennung in die Leitungen Wahle - Liedingen (LH-10-3049) und Liedingen - Lamspringe (LH-10-3050) sowie Erdseilabsenkung der 220-kV-Leitung Gleidingen - Hallendorf (LH-10-2029) zwischen M 8 und M 9.

Die gemeldeten Fauna-Flora-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) und europäischen Vogelschutzgebiete (VSG) stellen im Bereich des Vorhabengebietes besonders hochwertige und sensible Bereiche dar. Als europäisches Schutzgebietssystem Natura 2000 dienen sie der Erhaltung

der biologischen Vielfalt bzw. deren Wiederherstellung. Rechtliche Grundlagen bilden hierbei §§ 32ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL), die EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie deren Anhänge. Weiterführende landesrechtliche Regelungen für die Anwendung nationaler Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien sind im Rahmen des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) erlassen worden.

Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, das Projekt auf seine Verträglichkeit hinsichtlich der Erhaltungsziele eines Natura 2000-Gebietes zu untersuchen. Dabei ist die Relevanz der von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf die für seine Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes zu untersuchen. Geklärt wird, ob die Errichtung einer 380-kV-Leitung geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, das Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Da im Vorfeld aufgrund der großen Entfernung des Vorhabens zu der Gebietskulisse (die geringste Annäherung der geplanten Leitung an das Gebiet erfolgt an dessen Ostseite in ca. 3.500 m Entfernung mit dem Endpunkt der Leitung) ist die Eignung des Vorhabens für Beeinträchtigungen des Gebietes zunächst nicht eindeutig abschätzbar bzw. klar zu verneinen und daher im Rahmen dieser Voruntersuchung zu klären.

Gegenstand der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung ist das **FFH-Gebiet 364 (DE 3727-331) „Klein Lafferder Holz“**.

Die derzeit aktuelle Trassenplanung betrifft keine Flächen oder Biotopstrukturen innerhalb der Gebietskulisse des Gebietes und verläuft somit nicht innerhalb des Natura 2000-Gebietes.

2 RECHTLICHER RAHMEN

Die FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zum Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.05.2013 (ber. Anl. EU Nr. L95/70 vom 29.03.2014) des Rates der Europäischen Gemeinschaft verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ein zusammenhängendes Netz von Schutzgebieten mit der Bezeichnung „Natura 2000“ einzurichten und darauf bezogene Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Dieses Netz beinhaltet auch die gem. der VSchRL ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete (Art. 3 Abs. 1 FFH-RL), sogenannte VSG, und ist daher auch auf diese anzuwenden (vgl. SSYMANK et al. 1998, VSchRL (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009 (ber. ABI. L170 vom 25.06.2019)).

Die Umsetzung der FFH-RL in das Bundesnaturschutzgesetz erfolgte mit dem zum 29.07.2009 verkündeten Gesetz zur Neuregelung des BNatSchG mit Gültigkeit ab dem 01.03.2010 und darin v. a. dem § 34 i. V. m. § 36 als zentrale Vorschriften. Weiterführende landesrechtliche Regelungen für die Anwendung nationaler Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien sind im Rahmen des NNatSchG erlassen worden. Die konkrete gebietsbezogene Umsetzung erfolgt über die jeweiligen Verordnungen zu den Schutzgebieten, in denen die LRT nach Anh. I und Arten nach Anh. II FFH-RL, für die das Gebiet Bedeutung hat, jeweils als dessen Erhaltungsziele aufgeführt werden. Die VO zum LSG PE 18 „Klein Lafferder Holz“ (LK PEINE 2012) findet sich im Anhang.

Gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ist ein Vorhaben auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Das Natura 2000-Schutzregime der §§ 34 und 35 i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 11 und 12 BNatSchG sieht verschiedene Teilprüfungen vor. Im Rahmen einer Natura 2000-Voruntersuchung wird geklärt, ob die vorhandenen Natura 2000-Gebiete durch das Bauvorhaben betroffen sind bzw. im Einwirkungsbereich liegen und Beeinträchtigungen des Schutzgebietes oder seiner für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile möglich sind oder ausgeschlossen werden können.

Sofern erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben bzw. kumulativ mit anderen Plänen und Projekten bereits im Vorfeld nicht offensichtlich ausgeschlossen sind, ist eine umfassende Natura 2000-Verträglichkeitsstudie erforderlich.

3 METHODIK UND DATENGRUNDLAGE

Wesentliche methodisch-inhaltliche Grundlagen der Natura 2000-Voruntersuchung bilden die „Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung zu den Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gem. § 34 BNatSchG im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (LANA 2004), „Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente“ (UHL et al. 2018) sowie der „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen“ (BMVBW 2004).

Die Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung wird auf der Grundlage vorhandener Unterlagen und Daten zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von Beeinträchtigungen nach besten einschlägigen

wissenschaftlichen Erkenntnissen vorgenommen. Dabei sind Art und Umfang des Projektes einzubeziehen.

Es erfolgt eine Beschreibung des Natura 2000-Gebietes und die Darstellung der Bedeutung des Natura 2000-Gebietes im europaweiten Schutzsystem, seiner allgemeinen und speziellen Schutz- und Erhaltungsziele sowie der wertgebenden Lebensraumtypen nach Anh. I (kurz: FFH-LRT) und Arten nach Anh. II der FFH-RL. Zudem wird das Vorhaben sowie seine bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren, Wirkintensitäten und Wirkweiten (Wirkungspfade) beschrieben. Die Ermittlung der vorhaben- und planungsspezifischen Wirkfaktoren und ihrer Wirkweiten erfolgt anhand der technischen Angaben zum Vorhaben (vgl. Anlage 1 (Erläuterungsbericht)). Der Auswahl der vorhabenrelevanten Wirkfaktoren liegt eine Liste möglicher Wirkfaktoren des Bundesamtes für Naturschutz (FFH-VP-Info, BfN 2022) und die Arbeitshilfe für Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben des BfN (BERNOTAT et al. 2018) zugrunde.

Daraufhin erfolgt die Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch das Vorhaben in Bezug auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT (inkl. charakteristischer Arten) und Arten nach Anh. II der FFH-RL. In diesem Zusammenhang werden weiterhin auch mögliche Auswirkungen auf außerhalb der Gebietsabgrenzung vorkommende LRT und Arten betrachtet, sofern diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebietes zu beeinträchtigen (vgl. EUGH C-461/17, Rn. 40).

Als Grundlage zur Beurteilung dienen vor allem die Veröffentlichungen der EUROPÄISCHEN KOMMISSION GD UMWELT (2001) sowie weitere Kommentare und Veröffentlichungen der letzten Jahre unter besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse des F & E-Vorhabens „Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung“ (LAMBRECHT et al. 2004, LAMBRECHT & TRAUTNER 2007), des Leitfadens des BMVBW (2004). Auf dieser Grundlage werden die von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungsvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren berücksichtigt, die in den Angaben des Fachinformationssystems des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info, BfN 2022) zusammengefasst sind.

In der folgenden tabellarischen Übersicht sind die nach BfN *gegebenenfalls* bzw. *regelmäßig relevanten* Wirkfaktoren des Projekttyps „Energiefreileitungen“ aufgeführt.

Tabelle 1: Wirkfaktoren gem. LAMBRECHT & TRAUTNER (2007) und Relevanzeinstufung der Wirkfaktoren für den Projekttyp „Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen“ nach BfN (2022).

Wirkfaktorengruppe nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)	Wirkfaktor nach BfN (2022)	Relevanz nach BfN (2022)
1 Direkter Flächenentzug/Landschaftsverbrauch	1-1 Überbauung/Versiegelung	2
2 Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	2-1 Direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen	2
	2-2 Verlust/Änderung charakteristischer Dynamik	1
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung	1
	2-4 Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	0
	2-5 (Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	0
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	2
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse	0
	3-3 Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse	1
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	0
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse	1
	3-6 Veränderung anderer standort-, v. a. klimarelevanter Faktoren	1
4 Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust	4-1 Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	2
	4-2 Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	2
	4-3 Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität	0
5 Nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 Akustische Reize (Schall)	1
	5-2 Optische Reizauslöser/Bewegung (ohne Licht)	2
	5-3 Licht	1
	5-4 Erschütterungen/Vibrationen	1
	5-5 Mechanische Einwirkung (Wellenschlag, Tritt)	2
6 Stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- und Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag	0
	6-2 Organische Verbindungen	0
	6-3 Schwermetalle	0

Wirkfaktorengruppe nach LAM-BRECHT & TRAUTNER (2007)	Wirkfaktor nach BFN (2022)	Relevanz nach BFN (2022)
	6-4 Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	0
	6-5 Salz	0
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen /Staub/Schwebstoffe und Sedimente)	0
7 Strahlung	7-1 Nichtionisierende Strahlung/Elektromagnetische Felder	1
	7-2 Ionisierende/Radioaktive Strahlung	0
8 Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	8-1 Management gebietsheimischer Arten	1
	8-2 Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	1
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	0
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	0
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges	0
Erläuterungen zur Tabelle: <u>Relevanz nach BFN (2022)</u> 0 = (i. d. R.) nicht relevant; Der Wirkfaktor tritt bei dem betreffenden Projekttyp praktisch nicht auf und kann im Regelfall daher für die Beurteilung über das Eintreten von Verbotstatbeständen für die artenschutzrechtlich relevanten Arten vernachlässigt werden. Durch das in Klammern gesetzte „i. d. R.“ wird zum Ausdruck gebracht, dass der hier vorgenommenen Einschätzung eine relative Betrachtung zugrunde liegt, da nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass der Wirkfaktor in besonderen Fällen dennoch auftreten kann. 1 = ggf. relevant; Die Wirkfaktor ist nur in bestimmten Fällen bzw. bei besonderen Ausprägungen des Projekttyps als mögliche Beeinträchtigungsursache von Bedeutung. 2 = regelmäßig relevant; Der Wirkfaktor tritt bei dem betreffenden Projekttyp regelmäßig auf, der Faktor ist daher im Regelfall für die Beurteilung über das Eintreten von Verbotstatbeständen für die artenschutzrechtlich relevanten Arten von Bedeutung. Bei bestimmten Projekttypen bzw. in bestimmten Fällen können die mit dem Wirkfaktor verbundenen Wirkungen auch von besonderer Intensität sein.		

Entsprechend wird das Vorhaben hinsichtlich der folgenden möglichen baubedingten Auswirkungen

- vorübergehende Überbauung/Versiegelung bzw. Flächeninanspruchnahme (WF-Gruppe 2 und 3 nach BFN)
- Veränderung/Beseitigung von Vegetations-/Biotopstrukturen (WF-Gruppe 2 und 3 nach BFN)
- baubedingte, nichtstoffliche Einwirkungen (akustische Reize und optische Reizauslöser, Erschütterungen – WF-Gruppe 5 nach BFN)
- Vergrünungseffekte durch Lärm oder optische Reizauslöser (WF-Gruppe 5 nach BFN)
- stoffliche Einwirkungen (Nähr- und Schadstoffeinträge, Staub – WF-Gruppe 6 nach BFN)

seiner anlagebedingten Auswirkungen

- Versiegelung/Überbauung (WF 1-1 nach BfN)
- Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen (z. B. Wuchshöhenbegrenzung - WF 2-1 nach BfN)
- Veränderung des Bodens/morphologischer/hydrologischer Verhältnisse (WF 3-1 u. 3-3 nach BfN)
- Veränderung/Störung des Wasserhaushalts des Gebietes (WF 3-3 nach BfN)
- Rauminanspruchnahme, Verdrängungseffekte, Scheuchwirkung (Kulissenwirkung)
- anlagebedingte Barrierewirkung (Erhöhung der Mortalität durch Leitungskollision – WF 4-2 nach BfN)
- Erhöhung des Prädatorendrucks

und seiner betriebsbedingten Auswirkungen

- betriebsbedingte akustische Reize (WF 5-1 nach BfN)
- elektromagnetische Felder (WF 7-1 nach BfN)
- Störungen/Eingriffe im Zuge von Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten

auf das Gebiet und dessen festgelegten Erhaltungsziele untersucht.

Zur Einschätzung der Planungs- und Verbotsrelevanz von Freileitungsvorhaben hinsichtlich der Barrierewirkung für Vögel wird das Kollisionsrisiko von Individuen der charakteristischen Vogelarten der als Erhaltungsziele festgesetzten LRT betrachtet. Dafür findet in Abhängigkeit vom vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) und dem konstellationspezifischem Risiko (KSR) der Bewertungsansatz nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021a, b) Anwendung. Im Zuge einer danach anzuwendenden operationalisierten Bewertungsmethode werden die einzelnen, für die in dem Standarddatenbogen (SDB) genannten LRT charakteristischen Vogelarten aufgrund ihrer vorhabentypischen Mortalitätsgefährdung (Individuen- bzw. Artenbezug) und des KSR (Anlagenbezug) beurteilt. Aus dem Ergebnis der möglichen Beeinträchtigung einer oder mehrerer der charakteristischen Arten ist unmittelbar auch die Beurteilung hinsichtlich einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung des Erhaltungsziels eines günstigen Erhaltungszustandes des betreffenden LRT bzw. dessen Wiederherstellung abzuleiten.

Folgende drei Parameter werden bei der Beurteilung nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) herangezogen:

- Konfliktintensität der geplanten Freileitung nach einer dreistufigen Skala,
- (geringste) Entfernung der geplanten Freileitung in Relation zu den artspezifischen Aktionsräumen der jeweiligen einzelnen relevanten Art des Schutzgebietes,
- möglicherweise betroffene Individuenzahl bzw. die Bedeutung räumlich-funktionaler Beziehungen (Flugkorridore).

Aus der Einstufung der drei Parameter in hoch, mittel oder gering ergibt sich das KSR. Abhängig von der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung der gebietsrelevanten Arten nach den Angaben in BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) kann dann beurteilt werden, ob sich durch das Vorhaben eine planungs- bzw. verbotsrelevante Gefährdung für diese Arten ergibt.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele durch das Vorhaben in Bezug auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-LRT (inkl. charakteristischer Arten) und Arten nach Anh. II der FFH-RL ist dann nicht auszuschließen, wenn die Veränderungen dazu führen, dass ein Gebiet seine Funktion in Bezug auf die Erhaltungs- und Entwicklungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Dazu können in einem FFH-Gebiet vor allem Pläne oder Projekte führen,

- die eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme von FFH-LRT bedeuten,
- die zu einer Überschreitung von Schwellenwerten führen:
 - Bei FFH-LRT oder Arten mit einem Erhaltungszustand in den Kategorien A und B ist die Erhaltung des gegenwärtigen Bestandes im Gebiet zu gewährleisten.
 - Bei FFH-LRT oder Arten, deren Erhaltungszustand in die Kategorie C (beeinträchtigt) eingeordnet wird, sind die den Erhaltungs- und Entwicklungszielen zugrundeliegenden Schwellenwerte, sofern vorhanden, für die Beurteilung der Erheblichkeit heranzuziehen.
- die die Wiederherstellungsmaßnahmen gem. den Erhaltungs- und Entwicklungszielen verhindern.

Anschließend werden mögliche Wechselwirkungen zwischen Natura 2000-Gebieten und Teilgebieten sowie mögliche Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten geprüft und berücksichtigt und eine abschließende Beurteilung getroffen.

Eine kartografische Übersicht mit dem Vorhaben und dem zu prüfenden FFH-Gebiet gibt Anlage 17.3 (Übersichtskarte Natura 2000-Gebiete).

Folgende Daten und Informationen wurden neben den o. g. zur Anfertigung der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung berücksichtigt:

- Vorhabenbeschreibung des Vorhabenträgers (vgl. Anlage 1 (Erläuterungsbericht)),
- Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ (vgl. Anhang),
- Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 364 (Klein Lafferder Holz) (DE 3727-331) (LANDKREIS PEINE 2021),
- Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet PE 18 Klein Lafferder Holz in den Gemeinden Lengede und Lahstedt (LANDKREIS PEINE 2012, vgl. Anhang).
- VZH des NLWKN: B62_VZH_LRT_9160 und B60_LRT_9130 (NLWKN 2020a, b)
- Atlas der Brutvögel Niedersachsen und Bremen 2005-2008. (KRÜGER ET AL. 2014)
- Daten des Niedersächsischen Tierartenerfassungsprogramms – Großvogellebensräume. <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&bgLayer=TopographieGrau&lang=de&catalogNodes=&layers=Grossvogellebensraeume&E=587283.45&N=5775114.42&zozo=7>

Die vorliegende Datengrundlage wird auf Ebene der Planfeststellung als ausreichend erachtet, um mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben im Rahmen der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsvoruntersuchung zu beurteilen.

4 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

Im Folgenden werden die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile des im Planungsraum der geplanten Trasse vorhandenen FFH-Gebietes DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ aufgeführt.

Die Erhaltungsziele in Natura 2000-Gebieten leiten sich aus den maßgeblichen natürlichen LRT und/oder maßgeblichen Anh. II-Arten ab und beziehen sich nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG auf die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands dieser LRT einschließlich der für sie charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und der in Anh. II der FFH-RL aufgeführten Arten sowie deren Lebensräume. Sie alle stellen den jeweiligen gebietsbezogenen Maßstab für die Beurteilung der Verträglichkeit eines Projektes dar.

4.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Das FFH-Gebiet DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ liegt im südöstlichen Niedersachsen im Landkreis Peine südlich von Peine nahe der Ortschaft Klein Lafferde und hat eine Größe von ca. 89 ha. Das kleine Waldgebiet liegt im Naturraum „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“

und somit in einer vorwiegend durch Landwirtschaft geprägten Landschaft. Es ist eines der wenigen relativ naturnahen Waldgebiete im Bereich der niedersächsischen Schwarzerdegebiete. Die Wälder werden überwiegend aus Eichen-Hainbuchenwald mittlerer und höherer Altersklassen auf feuchten, kleinflächig nassen, mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten gebildet. Hochgewachsene Hainbuchen und Eichen haben den früheren, durch niedrige und knorrige Hainbuchen geprägten Charakter der Mittelwälder ersetzt. Der Anteil der Eichen liegt unter 25 %. Der Niederwald aus jüngeren Hainbuchen ist großflächig dominant und bis in die erste Baumschicht hochgewachsen. Die Krautschicht ist gut entwickelt und mäßig artenreich (LANDKREIS PEINE 2021). Die vorherrschenden Tonsteine der Kreide sind im Gebiet lössbedeckt. Der Bodentyp ist ein Pseudogley aus schluffigem Löss über tonigem Lehm. Durch die stauenden Schichten im Untergrund sowie partiellen Grundwassereinfluss sind die teils basenreichen Böden feucht bis nass. Im nordöstlichen Gebietsteil sind Fichtenforste eingestreut. Für das Gebiet wurde im Jahr 2021 ein Managementplan vorgelegt (LANDKREIS PEINE 2021). Das Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) ausgewiesen und rechtlich gesichert (Amtsbl. f. d. Lk Peine, Nr. 13, v. 31.07.2012; LANDKREIS PEINE 2012). Als besonderer Schutzzweck – Erhaltungsziele – sind der Schutz und die Entwicklung der natürlichen Standortbedingungen und die Erhaltung und Förderung für den wertbestimmenden FFH-LRT 9160 „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ genannt.

4.2 Bedeutung für das Netz Natura 2000

Der Waldbestand ist eines der größten Vorkommen des LRT 9160 in der Naturräumlichen Region „Börden“ in Niedersachsen. Kleinere Teilbereiche im Osten des Gebietes sind dem LRT 9130 (Waldmeister-Buchenwald) zuzuordnen. Mit etwa 94 % ist der Flächenanteil mit Vorkommen von LRT des Anh. I der FFH-RL sehr hoch. Die Erhaltungszustände der FFH-LRT sind zum größten Teil gut (B), nur kleinflächig mittel bis schlecht (C) (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/landschafts-schutzgebiet-klein-lafferder-holz-114266.html, zuletzt abgerufen 09/2022). Zudem sind die Eichen- und Hainbuchenwälder des Klein Lafferder Holzes durch ihren partiell hohen Anteil an Alt- und Totholz ein wertvoller Lebensraum für verschiedene Fledermaus- und Vogelarten sowie für eine artenreiche Totholzkäferfauna. Weiterhin findet sich hier eine Vielzahl von teilweise seltenen Pflanzenarten (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-364-klein-lafferder-holz-198890.html#Sicherheit> - zuletzt abgerufen 09/2022).

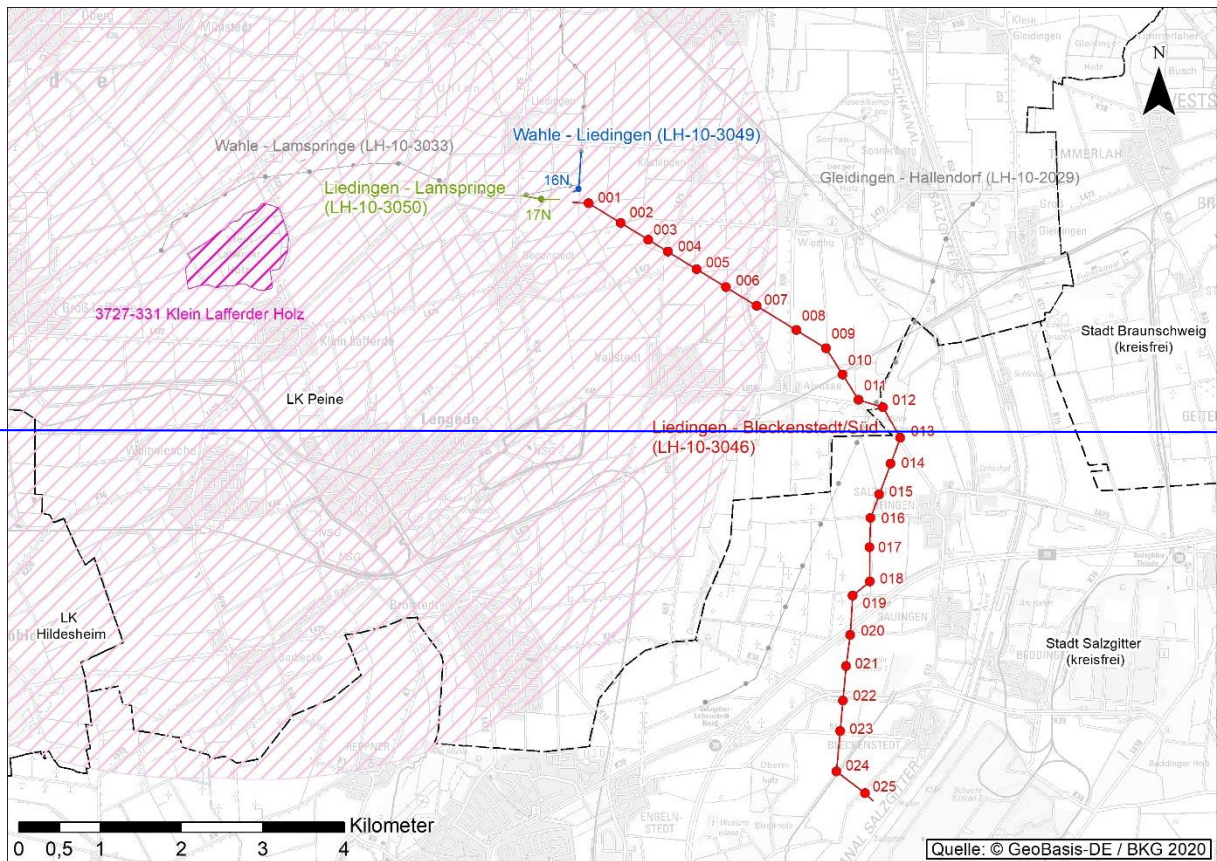


Abbildung 1: Lage des FFH-Gebietes DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ und des Vorhabens.
Hellrosa Schraffur: größter relevanter Aktionsraum aus Sicht charakteristischer Vogelarten;
Magenta Schraffur: FFH-Gebiet Klein Lafferder Holz; Rot: geplante Leitung; Grau: Leitung
Wahle-Mecklar bzw. Wahle-Lamspringe; Blau, Grün: Anschlussleitungen an geplante Schaltanlage
Liedingen.

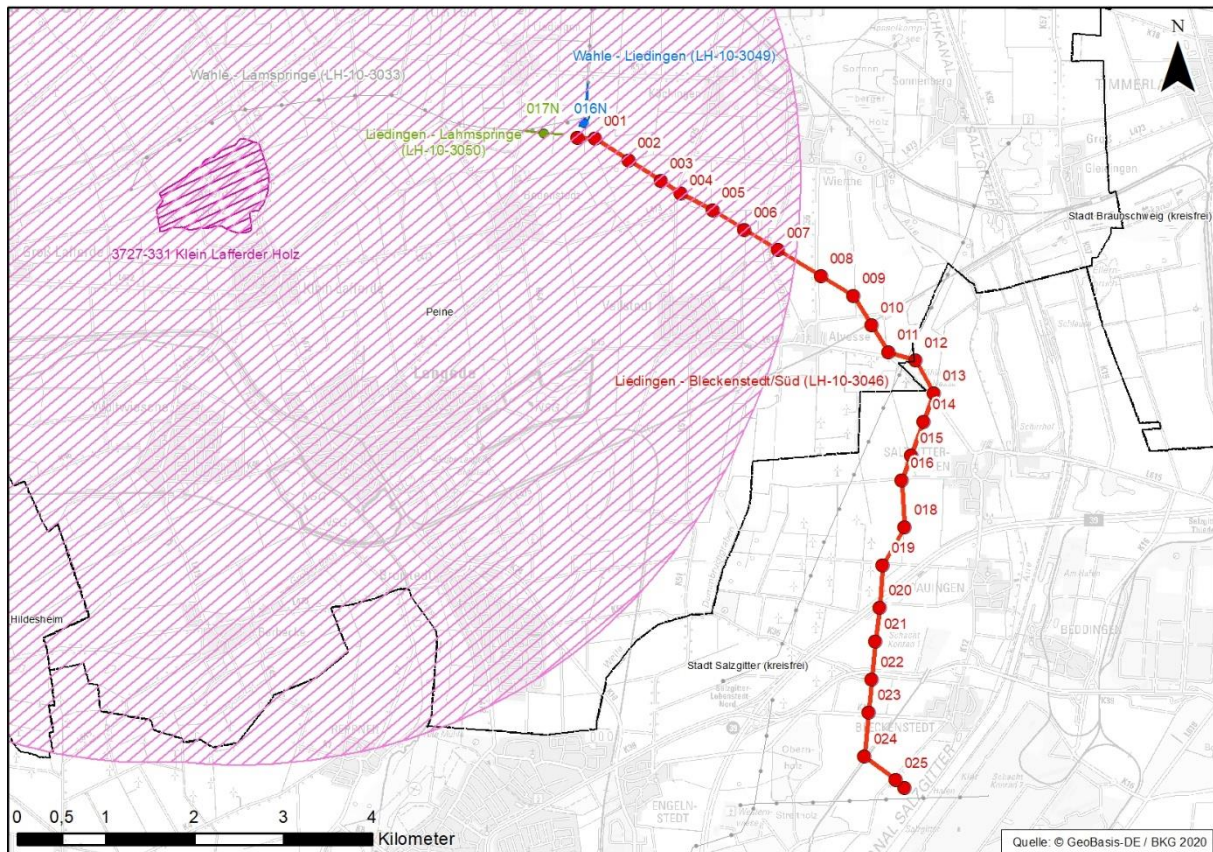


Abbildung 2: Lage des FFH-Gebietes DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ und des Vorhabens.

Hellrosa Schraffur: größter relevanter Aktionsraum aus Sicht charakteristischer Vogelarten;
Magenta Schraffur: FFH-Gebiet Klein Lafferder Holz; Rot: geplante Leitung; Grau: Leitung Wahle - Mecklar bzw. Wahle-Lamspringe; Blau, Grün: Anschlussleitungen an geplante Schaltanlage Liedingen.

4.3 Erhaltungsziele und maßgebliche Bestandteile des Schutzgebietes

Im Rahmen der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ sind u. a. zu den in Niedersachsen vorkommenden LRT nach Anh. I der FFH-RL Vollzugshinweise veröffentlicht worden, in denen auf die LRT an sich, deren maßgebliche Biotopstrukturen und deren Ausprägung sowie deren charakteristische Pflanzen- und Tierarten bezogene Erhaltungsziele festgelegt sind (vgl. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/tier_und_pflanzenartenschutz/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html). Diese Vollzugshinweise dienen den zuständigen unteren Naturschutzbehörden als Handlungsgrundlage bei der Formulierung und Festlegung der Erhaltungsziele in den zu erstellenden bzw. vorhandenen und zu aktualisierenden Gebietsverordnungen. In der vorliegenden Schutzgebiets-VO des LK Peine sind als besonderer Schutzzweck die Erhaltungsziele für den LRT 9160 „Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald“ in Anlehnung an den VZH des NLWKN formuliert worden (s. u.).

4.3.1 Allgemeine Erhaltungsziele des Schutzgebietes

In der vorliegenden Schutzgebietsverordnung vom 11.07.2012 sind als allgemeine Schutzzwecke

- Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
- die Erhaltung der Funktion der Landschaft als Erholungsraum

aufgeführt. Weiterhin sollen im Schutzgebiet „Klein Lafferder Holz“ von heimischen (autochthonen) Lichtbaumarten dominierte strukturreiche, naturnahe Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Habitatbäumen und natürlich entstandenen Lichtungen, die alle natürlichen oder naturnahen Waldentwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur aufweisen, langfristig erhalten und entwickelt werden. Hinzu kommen naturnahe Fließ- und Stillgewässer.

4.3.2 Spezielle Erhaltungsziele der FFH-LRT

In der vorliegenden Schutzgebietsverordnung vom 11.07.2012 sind als besondere Schutzzwecke aufgeführt:

- der dauerhafte Erhalt des Waldbestandes als einen der wenigen überwiegend naturnah ausgeprägten Eichen-Hainbuchenwälder der Bördenregion.
- Eine Verbesserung der durch standortfremde Baumarten gekennzeichneten Teilbereiche
- der Erhalt von Brutplätzen verschiedener Greifvögel und von Baumhöhlen (insbesondere als Lebensstätten von höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen).

Als weiterer besonderer Schutzzweck – hier „Erhaltungsziel“ – „...ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch:

1. den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Standortbedingungen für den wertbestimmenden FFH-LRT,
2. die Erhaltung und Förderung insbesondere des LRT (Anh. I der FFH-RL:

9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) als naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher und unzerschnittener Eichen-Hainbuchen-Wald auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Dieser soll alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil enthalten. Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziel ist eine zwei bis mehrschichtige Baumschicht, welche aus standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Arten besteht, mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten

ten wie z. B. Esche, Feldahorn oder Winterlinde und einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Der Anteil von Totholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz soll kontinuierlich hoch sein. **Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen- Hainbuchenwälder sollen in stabilen Populationen vorkommen.**“

aufgeführt.

Die folgenden allgemeinen Beschreibungen der LRT und Angaben zu den für sie charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sind den jeweiligen Vollzugshinweisen des NLWKN (2020a, b) entnommen. Die Angaben zu charakteristischen Pflanzen- und Tierarten der jeweiligen LRT in den VZH des NLWKN sind auf Grundlage einer umfangreichen Literaturrecherche ermittelt und bestimmt worden. Näheres dazu findet sich in den dort angegebenen Quellen, die bei der Erstellung des Vollzugshinweises Verwendung fanden.

Prioritäre LRT gem. Anh. I der FFH-RL

Entsprechende LRT sind im FFH-Gebiet DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ lt. SDB nicht vorhanden.

LRT nach Anh. I, die im Gebiet vorkommen und erhalten bzw. entwickelt werden sollen:

9130 – Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Dieser LRT weist für die naturraumtypische Ausbildung keine Repräsentativität auf (vgl. SDB zum Gebiet im Anhang) und ist daher nicht signifikant, d. h. ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des Gebietes. Entsprechend wurden in der Schutzgebietsverordnung v. 17.07.2012 für diesen LRT konsequent auch keine Erhaltungsziele festgelegt. Insofern sind auch die nachfolgend aufgeführten Erhaltungsziele nach NLWKN 2020a hier nur informell aufgeführt und in der weiteren Untersuchung nicht weiter beachtlich. Auch im Managementplan (LK Peine 2021) wird ausgeführt, dass dieser LRT nur einen sehr geringen Flächenanteil hat (1,51 %) und in sehr schlechter bis fragwürdiger Ausprägung vorhanden ist, da sowohl die Struktur als auch das Arteninventar aller Schichten deutliche Defizite aufweisen. Weitergehend wird im Managementplan dargelegt, dass „...keine Veranlassung besteht, den Flächenanteil des Lebensraumtyps 9130 zu erhöhen. Vielmehr sollten auch die Flächen des Lebensraumtyps 9130 mittel- bis langfristig hin zum Lebensraumtyp 9160 entwickelt werden.“

9160 – Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [Stellario-Carpinetum]

Eichen-Hainbuchenwälder auf zeitweilig oder dauerhaft feuchten Böden mit hohem Grundwasserstand auf mäßig bis sehr gut nährstoffversorgten Standorten außerhalb der Auen großer Flüsse. Meistens sind eine gut entwickelte Strauchschicht und eine artenreiche Krautschicht mit vielen Frühjahrsblüchern ausgebildet.

Charakteristische Pflanzenarten:

Hauptbaumarten: Stieleiche (*Quercus robur*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Esche (*Fraxinus excelsior*); in SO-Niedersachsen auch Winterlinde (*Tilia cordata*).

Misch- und Nebenbaumarten: Feldahorn (*Acer campestre*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Flatterulme (*Ulmus laevis*); im Hügelland evtl. auch Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Spitzahorn (*A. platanoides*); auf nassen Standorten Schwarzerle (*Alnus glutinosa*).

Pionierbaumarten: Hängebirke (*Betula pendula*), Moorbirke (*Betula pubescens*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Salweide (*Salix caprea*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*).

Straucharten: Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus spp.*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) (v. a. in West-Niedersachsen), Rotes Geißblatt (*Lonicera xylosteum*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schneeball (*Viburnum opulus*).

Arten der Krautschicht: Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Waldsegge (*Carex sylvatica*), Gemeines Hexenkraut (*Circaea lutetiana*), Wald-Knäuelgras (*Dactylis polygama*), Rausenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Waldmeister (*Galium odoratum*), Goldnessel (*Lamium galeobdolon*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*), Hohe Schlüsselblume (*Primula elatior*), Frühlings-Scharbockskraut (*Ranunculus ficaria*), Waldziest (*Stachys sylvatica*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*); auf basenreichen Standorten z. B. auch Bärlauch (*Allium ursinum*), Gelbes Windröschen (*Anemone ranunculoides*), Aronstab (*Arum maculatum*), Waldzwenke (*Brachypodium sylvaticum*), Hohler Lerchensporn (*Corydalis cava*), Märzenbecher (*Leucojum vernalis*), Wald-Bingelkraut (*Mercurialis perennis*), Einbeere (*Paris quadrifolia*), Berg-Kuckucksblume (*Platanthera chlorantha*), Echtes Lungenkraut (*Pulmonaria obscura*), Gewöhnliche Sanikel (*Sanicula europaea*).

Charakteristische Tierarten:

Vögel: Mittelspecht (*Picoides medius*), Kleinspecht (*Dendrocopos minor*), Grauspecht (*Picus canus*). Weiterhin geeignetes Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler (*Haliaeetus albicilla*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*) oder Schwarzstorch (*Ciconia nigra*).

Fledermäuse: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*).

Käfer: Eremit (*Osmoderma eremita*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) u. a. Totholzbewohner.

Schmetterlinge: Großer Schillerfalter (*Apatura iris*), Großer Eisvogel (*Limenitis populi*), Kleiner Eisvogel (*L. camilla*).

Nach NLWKN (2020b) werden folgende Erhaltungsziele für einen guten Erhaltungszustand dieses LRT innerhalb von FFH-Gebieten genannt:

Für den LRT 9160 wird die Erhaltung und Entwicklung von eichendominierten Wäldern mit mehreren Entwicklungsphasen möglichst in kleinräumigem, mosaikartigem Nebeneinander und mit ausreichenden Flächenanteilen – auch der Verjüngungsphase angestrebt. Die Wälder sollen einen angemessenen Anteil von Altholz, lebenden Habitatbäumen sowie starkem stehendem und liegendem Totholz aufweisen. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht soll aus lebensraumtypischen Arten mit hohem Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feld-Ahorn oder Winter-Linde bestehen. Die Strauch- und Krautschichten sollen standorttypisch ausgeprägt sein. Ein günstiger Erhaltungsgrad ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Die LRT-Fläche soll im Hinblick auf größere zusammenhängende Bestände und den Biotopverbund den standörtlichen Verhältnissen entsprechend nach Möglichkeit erweitert werden. Der Flächenanteil im Erhaltungsgrad A soll nicht abnehmen und möglichst vergrößert werden.

Als besonderes Ziel des Artenschutzes für Pflanzen- und Tierarten ist der Erhalt der großen Bedeutung dieses LRT als Lebensraum für landesweit stark gefährdete Pflanzenarten, insbesondere der in Niedersachsen als Art mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen eingestuften Stängellosen Schlüsselblume (*Primula vulgaris*), genannt. Als Tierarten werden die Bechstein- und Mopsfledermaus, der Abendsegler sowie Mittel- und Grauspecht, Schwarzstorch, Rot- und Schwarzmilan, Wespenbussard und xylobionte Käfer, hier insbesondere der Eremit, aufgeführt.

4.3.3 Spezielle Erhaltungsziele der Arten gem. Anh. II der FFH-RL

Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) #

#) Die Populationsgröße dieser Art ist im Gebiet nicht genau bekannt, sie kommt insgesamt aber so selten vor, dass sie für den Naturraum keine Repräsentativität aufweist (vgl. SDB zum Gebiet im Anhang) und ist daher nicht signifikant, d. h. ohne Relevanz für die Unterschutzstellung des Gebietes.

4.3.4 Weitere wertgebende Bestandteile

Andere Artenvorkommen, LRT oder Biotopstrukturen als „weitere wertgebenden Bestandteile“ dieses FFH-Gebietes sind weder im SDB noch in der Schutzgebietsverordnung zum LSG PE 18 „Klein Lafferder Holz“ (LK PEINE 2012) aufgeführt.

4.4 Funktionale Beziehung zu anderen Schutzgebieten

Das FFH-Gebiet weist laut SDB eine Größe von 89,34 ha auf und ist nahezu vollständig in das fast flächengleiche LSG PE 18 „Klein Lafferder Holz“ mit einer angegebenen Größe von 89,15 ha integriert. Das nächstgelegene FFH-Gebiet mit ähnlichen Waldbeständen, das „Berelries“, befindet sich ca. 6,6 km südwestlich. Erst in ca. 12,6 km Entfernung nach Süden liegt das FFH-Gebiet „Kammolch-Biotop Tagebau Haverlahwiese“. Noch etwas weiter entfernt in ca. 13,7 km nach Norden liegt das FFH-Gebiet „Meerdorfer Holz“ mit vergleichbaren Wäldern. In ca. 2,6 km südlicher Entfernung befindet sich das VSG „Lengeder Teiche“. Aufgrund dieser relativ isolierten Lage in der Agrarlandschaft und der großen Entfernungen zu anderen Natura 2000-Gebieten mit vergleichbaren Lebensräumen ist nicht von funktionalen Beziehungen i. S. eines Lebensraumverbunds auszugehen. Insbesondere Austauschbeziehungen zwischen den wertgebenden LRT bzw. den Populationen deren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten sind nahezu unmöglich.

4.5 Vorbelastungen und Gefährdungen

Im aktuellen SDB (Bearbeitungsstand Juli 2020) des Gebietes wird die Umwandlung der Waldbestände auf Teilflächen im Osten des Gebietes in nicht standortgemäße Fichtenforste als Gefährdung genannt. Weitere, nur geringfügige Beeinträchtigungen entstehen aus Freizeitnutzung, Ausbreitung von Neophyten (z. B. Späte Goldrute), dem Einbringen von naturschutzfachlich unerwünschten Gehölzen (z. B. Bergahorn, Hybrid-Pappel) oder dem Fehlen von Altholz, Habitatbäumen oder stärkerem Totholz. Weiterhin erfolgt in dem Wald in geringem bis mäßigem Umfang Stammholznutzung und Brennholzwerbung sowie eine jagdliche Bewirtschaftung. Von der am Ostrand des Gebietes verlaufenden Kreisstraße gehen auf die östlichen Randbereiche einwirkende Beunruhigungseffekte durch Lärm, Bewegung und Licht aus. Weiterhin dürfte es von der Straße zu geringfügigen Schadstoffeinträgen in den unmittelbar angrenzenden Beständen kommen. Als weitere Gefährdung der LRT und ihres typischen Arteninventars sind langfristig wirkende Veränderungen durch Anpassungsprozesse aufgrund der Klimaerwärmung zu erwarten, was insbesondere Einfluss auf die Artenzusammensetzung des LRT-typischen Artenspektrums haben wird (vgl. Managementplan, Kap. 3.5.2, LK Peine).

5 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

Die Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der FFH-relevanten Projektwirkungen bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt.

5.1 Lage des Vorhabens im Bereich des Schutzgebietes

Die geplante 380-kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd verläuft nicht innerhalb der Gebietskulisse dieses FFH-Gebietes. Die geringste Annäherung der Leitung an die äußere Gebietsgrenze erfolgt an dessen Ostseite in ca. 3.500 m Entfernung am Endpunkt der Leitung an der geplanten SA östlich der Verbindungsstraße zwischen Bodenstedt und Liedingen (s. auch Abb. 2).

5.2 Vorhabenbeschreibung

Gegenstand des Antrags auf Planfeststellung ist der Neubau der 380-kV-Leitung zwischen der SA Liedingen und dem UW Bleckenstedt/Süd (380-kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd (LH-10-3046); 25 Neubaumasten; Länge: ca. 10 km) mit Umbau der 380-kV-Leitung Wahle - Lamspringe zwischen M 15 und M 18 im Bereich der neuen SA Liedingen und Auftrennung in die Leitungen Wahle - Liedingen (LH-10-3049; Länge Umbauabschnitt: ca. 540 m) und Liedingen - Lamspringe (LH-10-3050; Länge Umbauabschnitt: ca. 470 m) sowie Erdseilabsenkung der 220-kV-Leitung Gleidingen - Hallendorf (LH-10-2029) zwischen M 8 und M 9.

Masten

Für die geplante 380-kV-Freileitung Liedingen Bleckenstedt/Süd (LH-10-3046) werden 25 Masten aus einer Stahlgitterkonstruktion mit dem sog. Donau-Mastbild und getrennter Erdseilspitze verwendet (Baureihe D-2-D-2018.3). Die Masthöhen liegen zwischen 47,0 m und 71,5 m. Der Mittelwert beträgt 56,0 m. Das Donau-Mastbild kann als Tragmast, Winkel-/Abspannmast oder Winkel-/Endmast zum Einsatz kommen.

Für die 380-kV-Leitungen Wahle - Liedingen (LH-10-3049) und Liedingen - Lamspringe (LH-10-3050) werden je ein Donaumast der Baureihe D-2-D-2013 neu errichtet, die auch in der 380-kV-Leitung Wahle - Lamspringe verwendet wurden. Äußerlich unterscheiden sich beide Typen nicht voneinander.

Beseilung

Als Leiterseil werden die zwischen den Stützpunkten einer Freileitung frei gespannten, von der Mastkonstruktion durch Isolatorketten getrennten, elektrisch leitenden Seile bezeichnet. Im Fall einer Freileitung spricht man daher von Beseilung.

Bei 380-kV-Stromkreisen werden als Phasen sog. Bündelleiter, bestehend aus je vier quadratisch angeordneten Leiterseilen mit einem Abstand von 400 mm, verwendet. Die Ausführung der einzelnen Leiterseile ist als Stahl-Aluminium-Verbundseile vom Typ 565-AL1/72-ST1A geplant.

Neben dem Landschaftsbild ist bei Planung, Genehmigung und Betrieb von Freileitungen der Schutz der Vogelwelt ein zentrales Thema. Vogelkollisionen mit Freileitungen betreffen zu einem großen Teil das Erdseil. Dieses ist dünner und daher schlechter zu sehen als die Leiterseile. Zudem besteht das Risiko einer Kollision mit dem Erdseil, wenn Vögel die Leiterseile erst spät erkennen und versuchen, nach oben auszuweichen. Als technische Lösung können Vogelschutzmarker an den nicht stromführenden Erdseilen angebracht werden, um das Kollisionsrisiko deutlich zu mindern. Vogelschutzmarker sind aufgrund der signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für eine der wertgebenden Vogelarten des näher an dem geplanten Leitungsverlauf liegenden Vogelschutzgebietes V50 „Lengeder Teiche“ sowie weitere unter artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigenden Vogelartenvorkommen insgesamt in allen Spannungsfeldern von M 1 bis M 22 vorgesehen.

5.3 Relevante Wirkfaktoren

Die Grundlage für die Ermittlung und Beschreibung der relevanten Projektwirkungen (Wirkfaktoren) bildet die technische Planung, die das geplante Vorhaben in seinen wesentlichen physischen Merkmalen darstellt und beschreibt. Dabei sind diejenigen Wirkfaktoren von Bedeutung, die sich auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes und die für sie maßgeblichen Bestandteile auswirken können (vgl. BMVBW 2004, BfN 2022). Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes können auch auftreten, wenn das Vorhaben außerhalb des Gebietes liegt, jedoch eine Wirkung auf das Gebiet oder maßgebliche Bestandteile davon entfaltet. Somit orientiert sich der Wirkraum an der Art des Vorhabens und der Reichweite seiner bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen sowie an den Aktionsräumen der davon potenziell betroffenen mobilen Arten – insbesondere der wertgebenden Anhang II-Arten, aber auch der für die wertgebenden LRT charakteristischen Arten mit größeren Aktionsräumen, ausgehend von der Gebietsabgrenzung. Ist der Abstand zwischen dem Schutzgebiet und dem geplanten Leitungsverlauf geringer als noch der weitere Aktionsraum der betreffenden charakteristischen mobilen Art(en) des LRT, stellt dies den Wirkraum der Trasse dar. Die von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungsvorhaben ausgehenden Wirkfaktoren entstammen den Angaben des Fachinformationssystems des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info, BfN 2022), vgl. Tabelle 1 in Kap. 3. Sonstige Wirkfaktoren gem. BfN sind nicht relevant.

5.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkungen treten nur zeitlich begrenzt während der Durchführung der Baumaßnahme auf. Es sind keine Leitungsmasten, Schutzstreifen, Arbeitsflächen oder Zuwegungen innerhalb des FFH-Gebietes geplant oder erforderlich, sodass eine baubedingte Flächeninanspruchnahme mit entsprechenden Folgen für den Boden, den Wasserhaushalt sowie Vegetations- und Biotopstrukturen ausgeschlossen sind.

Von den in Kap. 3 aufgeführten, bei einem Freileitungsneubau baubedingt auftretenden Wirkfaktoren erreicht aufgrund der großen Entfernung der geplanten Freileitung zu der Gebietsabgrenzung von im Minimum 3.500 m keiner Relevanz für die charakteristischen (Vogel-)Arten des für das Gebiet als Erhaltungsziel festgelegten LRT.

Dasselbe gilt auch für die mit der Bauausführung auftretenden akustischen und optischen Störungen durch Lärm, Bewegungen und Erschütterungen und damit verbunden Vergrämungseffekte für entsprechend störungsempfindliche Arten. Aufgrund der Entfernung des geplanten Bauvorhabens wird keine der bei GASSNER et al. (2010) angegebenen, planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanzen der für dieses Gebiet relevanten charakteristischen Vogelarten baubedingt auch nur annähernd erreicht.

Somit können die in Tab. 1 aufgeführten baubedingten Wirkfaktoren bzw. Wirkfaktorengruppen 4-1 und 5 ausgeschlossen werden.

5.3.2 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkungen sind dauerhaft und v. a. durch bauliche Anlagen (Masten, Leitungen) bedingt. Es befinden sich keine Maststandorte innerhalb des FFH-Gebietes, sodass eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme mit den in Kap. 3, Tab. 1 aufgeführten, damit verbundenen Wirkungen ausgeschlossen ist. Aber ein Wirkfaktor kommt auch in größeren Entfernungen zum Tragen, denn Hochspannungsfreileitungen stellen für unterschiedliche Vogelarten in deren Aktionsräumen ein Hindernis dar, mit dem ein erhöhtes Kollisionsrisiko verbunden ist (WF 4-2 anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität). Dieses Risiko besteht insbesondere in den Bereichen, die von diesen „freileitungssensiblen“ Vogelarten vermehrt durchfliegen oder z. B. zur Nahrungssuche oder als Rastgebiet aufgesucht werden. Für Vogelarten mit einem mittleren, hohen oder sehr hohen Kollisionsrisiko an Freileitungen werden definierte Mindestradien für deren Aktionsräume um ihre zentralen Lebensstätten (Brutplätze, Rast- oder Nahrungsflächen) angenommen, innerhalb derer es zu erheblichen Beeinträchtigungen durch ein erhöhtes Kollisionsrisiko an den Erd- oder auch Leiterseilen kommen kann (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b).

Sofern die geplante Trasse solche Flugkorridore oder regelmäßig genutzte Rast- oder Nahrungsgebiete von charakteristischen Arten der als Erhaltungsziel bestimmten LRT des FFH-Gebietes quert oder überspannt, entsteht ein ggf. signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für die mobilen charakteristischen Arten mit größeren Aktionsräumen auch außerhalb der Gebietskulisse. Eine mögliche Folge wäre die erhebliche Beeinträchtigung der Population dieser LRT-charakteristischen Art(en). Insofern sind indirekte Auswirkungen auf die Populationen der charakteristischen Vogelarten des hier maßgeblichen LRT 9160 innerhalb der Gebietskulisse und auf deren Erhaltungszustand grundsätzlich möglich. Davon wäre dann möglicherweise auch der günstige Erhaltungszustand oder das Ziel der Erlangung eines solchen des betrachteten LRT insgesamt betroffen. Entsprechend käme es zu erheblichen Beeinträchtigungen des oder der Erhaltungsziele für das Gebiet.

5.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Als betriebsbedingt werden jene Wirkungen bezeichnet, die mit dem Betrieb und der Unterhaltung einer Anlage einhergehen. Diese umfassen bei Energiefreileitungen die Emissionen von Schall aufgrund von Koronaentladungen und die Entstehung von elektromagnetischen Feldern an den Leiterseilen, was bei dafür sensiblen Tierarten unnatürliche Reize hervorrufen und in der Folge zu verändertem Verhalten führen kann (vgl. Tab. 1, WF 5-1 und 7-1, Kap. 3). Gleichwohl sind diese Effekte bisher nur in sehr geringem Umfang beobachtet worden und weisen nur eine sehr geringe Reichweite im unmittelbaren Umfeld der Leitungen auf.

Zudem umfassen betriebsbedingte Wirkfaktoren Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen der Leitungen, Masten und des Schutzstreifens.

Auch diese Wirkfaktoren können aufgrund der Entfernung des Vorhabens zu der Gebietskulisse ausgeschlossen werden.

Von allen in Tab.1, Kap. 3 aufgeführten Wirkfaktoren ist somit nur WF 4-2 für dieses FFH-Gebiet möglicherweise von Bedeutung.

5.4 Summationswirkungen

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL und § 34 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt – allein betrachtet – ein Natura 2000-Gebiet beeinträchtigt, sondern auch, ob es im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten innerhalb des Bereiches potenzieller Auswirkungen des geplanten Vorhabens Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursacht. Dabei sind gleichartige Wirkprozesse und andersartige, sich gegenseitig verstärkende Wirkprozesse zu berücksichtigen.

Sind keine Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu erwarten oder ist ein Zusammenwirken zwischen entsprechenden Projekten nicht möglich, werden die Projekte in der Auswirkungsprognose nicht weiter betrachtet. Ist ein Zusammenwirken nicht ausgeschlossen, werden die Projektwirkungen in der Auswirkungsanalyse näher beschrieben und in der Auswirkungsprognose mitberücksichtigt.

Zur Klärung, welche weiteren Pläne und Projekte im Umfeld des FFH-Gebietes „Klein Lafferder Holz“ vorhanden sind, die möglicherweise im kumulativen Zusammenwirken mit der hier betrachteten Freileitung direkte oder indirekte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebietes haben könnten, wurden das regionale Raumordnungsprogramm ausgewertet (RGB, <https://www.regionalverband-braunschweig.de/>) und kürzlich abgeschlossene oder laufende Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren im Gebiet des LK Peine recherchiert (<https://www.landkreis-peine.de/Aktuelles/> und <https://www.landkreis-peine.de/Themen-Leistungen/Themen/Bauen-Infrastruktur/Kreisstra?en>). Weiterhin wurde auf der Internetseite der NLStBV – hier Planfeststellungsbehörde – Einsicht zu den laufenden Planfeststellungsverfahren und ergangenen Beschlüssen genommen (<https://www.strassenbau.niedersachsen.de/startseite/aufgaben/planfeststellung/planfeststellung-76801.html>).

Im Umfeld des Vorhabens sind folgende andere Projekte bekannt, die bereits umgesetzt oder in nächster Zeit realisiert werden sollen:

- Neubau der Höchstspannungsfreileitung Wahle – Mecklar, hier Abschnitt A UW Wahle – UW Lamspringe,
- Errichtung einer SA (Netzverknüpfungspunkt) zwischen der Wahle - Mecklar-Leitung und der 380-kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd,
- Neubau eines UW südlich von Bleckenstedt, östlich des Stichkanals Salzgitter,
- Erweiterung des Windparks Münstedt nördl. des FFH-Gebietes „Klein Lafferder Holz“.

6 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN

In dieser Einschätzung werden die maßgeblichen LRT, deren charakteristischen Arten und die maßgeblichen Anh. II-Arten der FFH-RL berücksichtigt, sofern sie im SDB mit signifikanten Vorkommen angegeben und entsprechend in der Schutzgebietsverordnung als besondere Erhaltungsziele benannt sind. Entsprechend erfolgt für das FFH-Gebiet DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ eine Risikoabschätzung nur hinsichtlich des LRT 9160 und seiner charakteristischen Arten (vgl. Kap. 4.3.2). Des Weiteren sind möglicherweise auftretende Beeinträchtigungen eventuell vorhandener Wechselbeziehungen zwischen diesem und umliegenden Natura 2000-Gebieten zu beurteilen.

Können bestimmte Wirkungen nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, müssen sie unterstellt werden. Dies kann dazu führen, dass daraus resultierende Beeinträchtigungsmöglichkeiten ebenfalls unterstellt werden müssen, so dass zur Klärung ihrer Erheblichkeit eine Natura 2000-Verträglichkeitsstudie erforderlich würde (BMVBS 2019).

Aufgrund der großen Entfernung der geplanten Trasse (im Minimum 3.500 m) zu der Gebietskulisse sind baubedingte Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des hier betrachteten FFH-Gebietes einschließlich deren charakteristischer Arten nicht möglich und daher nicht gegeben. Aufgrund der Lage und verkehrlichen Erschließung der geplanten Trasse ist auch nicht zu erwarten, dass der Baubetrieb auf der unmittelbar entlang der Ostseite des Gebietes verlaufenden Kreisstraße 23 zusätzlichen Verkehr induziert. Weil die Trasse der geplanten Leitung nicht innerhalb der Gebietskulisse verläuft, werden dort auch bauzeitlich keine Flächen bzw. Biotope – von LRT nach Anh. I der FFH-RL oder für deren charakteristische Arten oder für Arten nach Anh. II der FFH-RL wichtige Biotopstrukturen oder unmittelbar in Verbindung mit diesen stehenden Flächen – von Baubetriebsflächen jeglicher Art beansprucht. Von dem für das Gebiet maßgeblichen LRT 9160 sowie für diesen charakteristische Tierarten sind auch im bauzeitlich betroffenen Bereich der geplanten Trasse keine Vorkommen vorhanden (vgl. z. B. Anlage 20 - Kartierbericht).

Von dem zukünftigen Betrieb der Höchstspannungsleitung gehen keine Einflüsse mit Wirkung auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ aus. Die bei bestimmten Wetterlagen auftretenden Geräuschemissionen aus Koronaentladungen können innerhalb der Gebietskulisse für die dort vorkommenden Arten aufgrund der Entfernung der Trasse keine beeinträchtigenden Lautstärken erreichen.

Die mit dem Betrieb einer Höchstspannungsfreileitung auftretenden elektromagnetischen Felder haben nur geringe Reichweiten über einige Meter (BNETZA 2022). In größeren Entfernungen nehmen die Feldstärken schnell stark ab und liegen bereits in 50 m Entfernung deutlich unter 10 μT und damit weit unterhalb des (für den Menschen) nach der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) gültigen Grenzwertes für magnetische Flussdichten von 100 μT (BFS 2021). Auswirkungen auf charakteristische Arten des LRT 9160 im FFH-Gebiet oder dort vorkommende Anh. II-Arten (u. a. Mopsfledermaus) sind aufgrund der geringen Reichweiten bzw. der großen Entfernung der Leitung zu dem Gebiet nicht möglich.

Im Zusammenhang mit dem Neubau der Höchstspannungsfreileitung ergeben sich anlagebedingt keine Flächeninanspruchnahmen des maßgeblichen LRT 9160. Entsprechend kommt es auch nicht zu Beeinträchtigungen der für diesen LRT charakteristischen Pflanzen- oder Tier-

arten mit kleinem Aktionsradius. Für charakteristische mobile Arten mit größerem Aktionsradius um ihre Lebensstätten (hier Vögel) dieses LRT könnten sich in bestimmten – artspezifisch unterschiedlichen – Abständen zu der Leitungstrasse erhöhte Kollisionsrisiken ergeben.

Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko für Fledermäuse an Freileitungen ist nicht bekannt. Die Artengruppe wird hier daher nicht weiter betrachtet.

Im Vollzugshinweis des NLWKN zu dem LRT 9160 (NLWKN 2020b) wird unter Lebensraumtypischen Arten (= charakteristische Arten) zu Pkt. 1.4.2 Tierarten (Vögel) dieser LRT als „...geeignetes Habitat für regional vorkommende Arten wie Seeadler, Rotmilan, Wespenbussard oder Schwarzstorch“ bezeichnet.

Regionale (Brut-)Vorkommen des Seeadlers sind weder im Klein Lafferder Holz noch in der weiteren Region vorhanden. Auch Brutvorkommen des Schwarzstorches sind im Klein Lafferder Holz nicht vorhanden und nur vereinzelt in größerer Entfernung (Salzgitter Höhenzug, Hainberg) vorhanden, die jedoch mit mehr als 12 km (Salzgitter Höhenzug) bzw. fast 20 km (Hainberg) Entfernung zum Klein Lafferder Holz deutlich außerhalb des bewertungsrelevanten arttypischen Aktionsradius liegen (mdl. Auskunft der UNB LK Peine, vgl. auch KRÜGER et al. 2014, HECKENROTH & LASKE 1997, zu Seeadler auch ZANG et al. 1989, s. auch <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/?topic=Natur&bgLayer=Topographie-Grau&lang=de&catalogNodes=&layers=Grossvogellebensraeume&E=587283.45&N=5775114.42&zozo=7>)

Nach der Rechtsprechung des BVerwG Urt. v. 06.11.2013, Az. 9 A 14.12 Rz. 54; Urt. v. 06.11.2012, Az. 9 A 17.11 Rz. 52 kommen solche Arten als charakteristische Arten in Betracht, anhand derer die konkrete Ausprägung eines Lebensraumtyps und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur ein Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet ist.

Im Rahmen der Prüfung sind daher diejenigen Arten auszuwählen,

- die in der jeweiligen Region einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im zu prüfenden Lebensraumtyp aufweisen bzw. deren Population unmittelbar an den Erhalt des Lebensraumtyps gebunden ist und
- die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.

Charakteristische Arten des jeweils betrachteten Gebietes setzen sich somit naturräumlich und lokal bedingt unterschiedlich zusammen.

Seeadler und Schwarzstorch können bei regionalem Vorkommen eine charakteristische Art für LRT 9160 sein, da er für diese grundsätzlich als geeigneter Habitat anzusehen ist. Doch

für beide Arten liegen keine gebietsspezifischen Vorkommenshinweise vor (s. o.). Beide Arten waren im Klein Lafferder Holz aufgrund dessen geringer Größe und fehlender (aber für ein Vorkommen beider Arten obligatorisch erforderlichen) Störungsfreiheit mit hoher Wahrscheinlichkeit niemals Brutvogel und könnten es in überschaubarer Zukunft deswegen auch nicht sein, weil sich an diesen dafür erforderlichen Voraussetzungen (Gebietsgröße, absolute Störungsfreiheit) absehbar nichts mehr ändern wird. Weil beide Arten keinen Vorkommenschwerpunkt in der Region und keine Vorkommen im FFH-Gebiet (weder in der Vergangenheit und voraussichtlich auch nicht in Zukunft) aufweisen, sind beide Arten in diesem Fall als charakteristische Art für dieses konkrete FFH-Gebiet aufgrund fehlender Vorkommen auszuschließen.

Vom Rotmilan sind Brutvorkommen im Klein Lafferder Holz bis mindestens 2017 belegt (vgl. GEMEINDE ILSEDE, 2019), vom Wespenbussard zumindest möglich und nicht ausgeschlossen.

Aus Sicht dieser beiden als charakteristisch anzusehenden Vogelarten des hier zu berücksichtigenden maßgeblichen LRT 9160 ist der Wespenbussard einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (vMG) ausgesetzt (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b). Der Rotmilan ist nur einer geringen vMG und deswegen keinem Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung ausgesetzt.

Auch alle anderen benannten lebensraumtypischen Vogelarten weisen nur eine sehr geringe vMG auf oder sind dahingehend gar nicht kategorisiert, weil keine oder nur sehr geringe Totfunde an Freileitungen bekannt sind (vgl. BERNOTAT & DIERSCHKE 2021b, Anhang 10-1).

Unter Berücksichtigung der Aktionsräume der für den als Erhaltungsziel benannten LRT charakteristischen Vogelarten Wespenbussard und Rotmilan ergeben sich nach der Beurteilungsmethode nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) jedoch keine signifikanten Konflikte mit der geplanten Leitung: der Wespenbussard weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) zwar einen mittleren vMGI (C) auf, ist aber nur einem sehr geringen Risiko der Kollision an Freileitungen ausgesetzt. Insofern ergibt sich trotz der mit der geplanten Freileitung verbundenen hohen Konfliktintensität aufgrund deren Konstruktionsmerkmale (Neubau, Mehrebenenmasten mit 2 – 3 Leiterseilebenen + Erdseil) und ihrer Entfernung bzw. Lage zu dem artspezifischen Aktionsraum der Art (weit: 3.000 m, ebd.) **kein erhöhtes KSR**, dass zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser lebensraumtypischen Art und somit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des maßgeblichen LRT dieses FFH-Gebietes führen würde. Gleiches gilt für den Rotmilan (weiter Aktionsraum 4.000 m), der ohnehin nur einen geringen vMGI (D) aufweist.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des LRT ist damit auch unter diesem Gesichtspunkt ausgeschlossen.

6.1 Mögliche Auswirkungen auf Wechselbeziehungen

Aufgrund der relativ isolierten Lage in der Agrarlandschaft und der großen Entfernungen zu anderen Natura 2000-Gebieten (s. Anlage 17.3 – Übersichtskarte Natura 2000-Gebiete) mit vergleichbaren Lebensräumen ist kaum von funktionalen Beziehungen i. S. eines Lebensraumverbundes auszugehen. Insbesondere Austauschbeziehungen zwischen den wertgebenden LRT bzw. den Populationen deren charakteristischer Tier- und Pflanzenarten sind nahezu unmöglich. Austauschbeziehungen zwischen Populationen von Arten nach Anh. II der FFH-RL oder LRT-typischen Arten der LRT dieses Gebietes und denen des in ca. 6,6 km Entfernung nächstgelegenen FFH-Gebietes mit vergleichbaren Erhaltungszielen – dem FFH-Gebiet DE-3827-331 „Berelries“ im Südwesten – werden von der geplanten Leitung nicht beeinflusst, weil diese den denkbaren Austauschkorridor nicht kreuzt. Gleiches trifft auf das FFH-Gebiet DE-3627-332 „Meerdorfer Holz“ zu, dass noch weiter entfernt in ca. 13,7 km nach Norden liegt.

Für dieses Gebiet bedeutsame Austauschbeziehungen zu den in der Umgebung vorhandenen VSG sind nicht anzunehmen, da diese VSG ausschließlich dem Schutz und Erhalt der Avifauna von Wasser- und Röhrichtlebensräumen dienen. Es gibt keine auf Artniveau basierte besondere Verbindung zwischen dem Klein Lafferder Holz und den VSG DE-3727-401 „Lengeder Teiche“ und DE-3828-401 „Heerter See“. Zudem verläuft die geplante Leitung nahezu vollständig außerhalb eines denkbaren Verbindungs- bzw. Austauschkorridors zu beiden Gebieten.

7 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Mit Blick auf ein mögliches Zusammenwirken eines oder mehrerer der Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens mit denen anderer Projekte in der Umgebung des Schutzgebietes kommen dafür aufgrund der großen Entfernung (ca. 3.500 m) nur solche in Betracht, die auch in bzw. aus größerer Entfernung noch negative Effekte auf die Lebensräume bzw. Erhaltungsziele haben können. Von allen in Tab.1, Kap. 3 aufgeführten Wirkfaktoren ist i. Z. mit dem geplanten Projekt nur WF 4-2 (anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität) für dieses FFH-Gebiet möglicherweise von Bedeutung.

Neubau der Höchstspannungsfreileitung Wahle – Mecklar, Abschnitt A

Die Trasse zum Neubau der Höchstspannungsleitung Wahle – Mecklar verläuft nördlich des FFH-Gebietes DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ in ca. 400 m Entfernung und knickt dann westlich des Gebietes nach Süden ab. Aufgrund der Lage der geplanten 380-kV-Leitung Lie-

dingen – Bleckenstedt/Süd deutlich außerhalb des kritischen Aktionsraumes der charakteristischen Art Wespenbussard und der mit Sicherheit auszuschließenden Möglichkeit des Vorkommens der beiden anderen Arten (Schwarzstorch und Seeadler) kommt es nicht zu negativen kumulativen Wirkungen mit der Wahle - Mecklar-Leitung.

Errichtung einer SA zwischen der Wahle - Mecklar-Leitung und der 380-kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd

Zur Einbindung der 380-kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd in das übergeordnete Höchstspannungsnetz ist die Errichtung einer SA erforderlich, die eine Verknüpfung mit der 380 kV-Leitung Wahle - Mecklar herstellt. Eine SA erfordert zusätzliche stromleitende Verbindungen von den Freileitungen zu den am Boden befindlichen Schaltfeldern. Die Anbindung erfolgt über Portale, mit denen die Leiterseile der Freileitung in das Schaltfeld geführt bzw. mit diesem verbunden werden. Mit der SA an sich ist die Überbauung von Flächen verbunden. Zudem kommen hier kleinräumig im Bereich der Portale weitere Leiterseile hinzu.

Mit der geplanten Trassenvariante kommt es nicht zu negativen kumulativen Wirkungen zusammen mit der SA, weil der für diese SA vorgesehene Standort nordöstlich von Bodenstedt deutlich außerhalb der zentralen oder weiteren Aktionsräume um das Natura 2000-Gebiet der dort potenziell betroffenen Arten liegt.

Neubau eines UW südlich von Bleckenstedt

Aufgrund der großen Entfernung (> 9,5 km) des geplanten Standortes des neu zu errichtenden UW westlich des Stichkanals Salzgitter südlich von SZ-Bleckenstedt zu diesem FFH-Gebiet ergeben sich hier kumulativ keine erheblich wirksamen Beeinträchtigungen auf die besonderen Schutzzwecke (Erhaltungsziele) dieses Gebietes.

Erweiterung des Windparks Münstedt nördl. des FFH-Gebietes „Klein Lafferder Holz“

Nördlich des FFH-Gebietes DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ ist die Erweiterung des Windparks Münstedt um acht weitere Windenergieanlagen geplant (vgl. GEMEINDE ILSEDE 2022). Die Standorte der neuen geplanten Anlagen sind zwar mindestens 500 m von der Gebietskulisse entfernt, stehen damit aber dennoch im zentralen Aktionsraum der hier betrachteten charakteristischen Arten Rotmilan und Wespenbussard. Mit der geplanten Trasse der 380 kV-Leitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd kann es aber nicht zu negativen kumulativen Wirkungen kommen, weil der geplante Verlauf dieser Leitung deutlich außerhalb der Aktionsräume – gemessen ausgehend von den Außengrenzen des FFH-Gebietes DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ – dieser beiden charakteristischen Arten liegt. Somit ergeben sich mit der Erweiterung dieses Windparks keine kumulativ erheblich wirksamen Beeinträchtigungen auf die Schutzzwecke dieses Gebietes.

Keines der oben aufgeführten Projekte hat unmittelbare Auswirkungen auf die Gebietskulisse des hier betrachteten Natura 2000-Gebietes DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“.

8 FAZIT

Aus Sicht des FFH-Gebietes 364 „Klein Lafferder Holz“ (DE 3727-331) ergeben sich mit der geplanten Trasse aus gebietsschutzrechtlicher Sicht keine Konflikte. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele konnten aufgrund der Entfernung der geplanten Trasse zu der maximalen Reichweite der Wirkfaktoren bzw. den sicheren Ausschluss des Vorkommens von maßgeblichen Bestandteilen sowohl innerhalb der Gebietskulisse wie im Wirkraum bereits in der Natura 2000-Vorprüfung vollständig ausgeschlossen werden. Von der geplanten Leitung gehen keine bau-, anlage- und/oder betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgebiet – weder innerhalb seiner Gebietskulisse noch im Bereich der maximalen Aktionsräume der mobilen charakteristischen Arten der LRT – aus.

Eine vollständige, umfassende Verträglichkeitsstudie einschließlich Betrachtung möglicher Schadenbegrenzungs- oder ggf. durchzuführender Kohärenzmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Tabelle 2: Tabellarische Zusammenfassung der Bewertung der Trassenlage in Relation zum FFH-Gebiet DE 3727-331 „Klein Lafferder Holz“ nach unterschiedlichen Kriterien.

Kriterium	Wert
geringster Abstand zur gepl. Trasse (m)	3.500
Anzahl betr. Arten m. sehr hoher vMG	0
Anzahl betr. Arten m. hoher vMG	0*
Anzahl betr. Arten m. mittlerer vMG	0
resultierendes KSR	kein
Auswirkungen auf Austauschbez. mit anderen Gebieten	nein
Negativ wirksame Kumulationseffekte m. anderen Projekten	nein
Erläuterungen zur Tabelle:	
vMG = vorhabetypspezifische Mortalitätsgefährdung	
KSR = konstellationsspezifisches Risiko	

Weitere Erläuterungen zur Tabelle:

*: Die beiden Arten Schwarzstorch und Seeadler, die in der allgemeinen Beschreibung des LRT als lebensraumtypische Arten aufgeführt sind, werden nach der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG (Urt. v. 06.11.2013, Az. 9 A 14.12 Rz. 54; Urt. v. 06.11.2012, Az. 9 A 17.11 Rz. 52) nur dann als charakteristische Arten in Betracht gezogen, wenn durch sie die konkrete Ausprägung eines Lebensraumtyps und dessen günstiger Erhaltungszustand in einem konkreten Gebiet und nicht nur der Lebensraumtyp im Allgemeinen gekennzeichnet ist. Für beide Arten stellt der LRT 9160 nur bei regionalen Vorkommen der Arten ein für sie geeignetes Habitat dar. Aber beide Arten kamen noch nie im Klein Lafferder Holz vor, das ist auch aktuell nicht der Fall und ist aufgrund der zu geringen Größe des Gebietes mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch weiterhin ausgeschlossen ist.

KSR – Die charakteristische Art Wespenbussard weist nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021b) zwar eine mittlere vMG auf, ist aber nur einem sehr geringen Risiko einer Beeinträchtigung durch Kollision an Freileitungen ausgesetzt. Insofern ergibt sich trotz der mit der geplanten Freileitung aufgrund deren Konstruktionsmerkmale (Neubau, Mehrebenenmasten mit 2 – 3 Leiterseilebenen + Erdseil) verbundenen hohen Konfliktintensität wegen ihrer Entfernung bzw. Lage außerhalb des artspezifischen Aktionsraums dieser Art kein erhöhtes KSR, dass zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser lebensraumtypischen Art und somit zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes des maßgeblichen LRT dieses FFH-Gebietes führen würde.

9 QUELLENVERZEICHNIS

- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021a): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil I: Rechtliche und methodische Grundlagen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 193 S.
- BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021b): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen, 4. Fassung, Stand 31.08.2021, 94 S.
- BERNOTAT, D, ROGAHN, S, RICKERT, C., FOLLNER, K., SCHÖNHOFER, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200 S.
- [BFN] Bundesamt für Naturschutz (2022): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung; Stand: 10. Februar 2022. Wirkfaktoren des Projekttyps 10 Leitungen >> Energiefreileitungen – Hoch- u. Höchstspannung. URL: www.ffh-vp-info.de [Zugriff am 13.06.2022].
- [BFS] Bundesamt für Strahlenschutz (2021): Feldbelastung durch Hochspannungsleitungen: Freileitungen & Erdkabel. Stand: 30.04.2021. URL: https://www.bfs.de/DE/themen/emf/netzausbau/basiswissen/feldbelastungen/feldbelastungen_node.html [Zugriff am 04.05.2022].
- [BMVBS] Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2019): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung beim Aus- und Neubau von Bundeswasserstraßen, Fassung Juli 2019. Hrsg.: BMVI, Bonn. 114 S.
- [BMVBW] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VS). Ausgabe 2004.
- [BNETZA] Bundesnetzagentur (2022): Welche Grenzwerte gelten für elektrische und magnetische Felder und wer bestimmt sie? URL: https://www.netzausbau.de/Wissen/FragenAntworten/MenschUmwelt/02_Grenzwerte.html [Zugriff am 04.04.2022].
- EUROPÄISCHE KOMMISSION GD UMWELT (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000 – Gebiete.
- GEMEINDE ILSEDE (2022): Bekanntmachung: Bauleitplanung der Gemeinde Ilsede, hier: 38. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Lahstedt und Bebauungsplan „Windenergieanlagen PE8 Ost“, für die in den Anlagen dargestellten Gebiete. URL: <https://www.gemeinde-ilsede.de/portal/seiten/bauleitplanung-900000088-26540.html> [Zugriff am 04.04.2022].
- GEMEINDE ILSEDE (2019): Bebauungsplan „Windenergieanlagen PE 8 Ost“. Raumnutzungsanalyse – Greifvögel (2017). Erstellt von infraplan, Celle. 18 S.
- GEMEINDE ILSEDE (2019): Bebauungsplan „Windenergieanlagen PE 8 Ost“. Raumnutzungsanalyse – Greifvögel (2016). Erstellt von infraplan, Celle. 20 S.
- KRÜGER, T, J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspfll. Niedersachsen Heft 48 1-552 + DVD Hannover
- LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J., KAULE, G. & GASSNER, E. (2004): Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. FuE - Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Umweltministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130. Endbericht. Hannover, Bonn.

- LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP - Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82 004 [unter Mitarbeit von K. Kockelke, R. Steiner, R. Brinkmann, D. Bernotat, E. Gassner & G. Kaule]. Hannover, Filderstadt.
- [LANA] Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit und Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP). Arbeitspapier der LANA, unveröffentlicht.
- LANDKREIS PEINE (2021): Managementplan für das FFH-Gebiet Nr. 364 (Klein Lafferder Holz). Erstellt von der alw (Arbeitsgruppe Land & Wasser), Beedenbostel. 177 S. und 6 Karten.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2022): https://www.nlwkn.niedersachsen.de/natura2000/schutzgebiete_zur_umsetzung_von_natura_2000/landschaftsschutzgebiet-klein-lafferder-holz-114266.html, und <https://www.nlwkn.niedersachsen.de/ffh-gebiete/ffh-gebiet-364-klein-lafferder-holz-198890.html#Sicherheit>, zuletzt abgerufen 09/2022).
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2020a): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 2: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Waldmeister-Buchenwald (LRT 9130). – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 17 S.
- [NLWKN] Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Hrsg.) (2020b): Vollzugshinweise zum Schutz der FFH-Lebensraumtypen sowie weiterer Biotoptypen mit landesweiter Bedeutung in Niedersachsen. Teil 1: FFH-Lebensraumtypen und Biotoptypen mit höchster Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald (LRT 9160) – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, 19 S., www.natura2000.nlwkn.niedersachsen.de > Vollzugshinweise Arten und Lebensraumtypen
- SSYMANK, A., HAUKE, U., RÜCKRIEM, C. & SCHRÖDER, E. unter Mitarbeit von Messer, D. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. Bonn – Bad Godesberg: Bundesamt für Naturschutz.
- UHL, R., RUNGE, H. & LAU, M. (2018): Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 534, 179 S.

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen, Urteile

- [26. BImSchV] Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder) vom 16. Dezember 1996, geändert durch Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266).
- [BNatSchG] Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I Nr. 28, S. 1362).
- [EUGH] Europäischer Gerichtshof (2017): Urteil vom 07.11.2018 – Rechtssache C – 461/17 Holohan u. a.
- [FFH-RL] Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates v. 13.05.2013 (ABl. L 158, S. 193).
- LANDKREIS PEINE (2012): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet PE 18 Klein Lafferder Holz in den Gemeinden Lengede und Lahstedt, Landkreis Peine vom 11.07.2012. Amtsblatt für den Landkreis Peine, Nr.13 vom 31. Juli 2012.
- [NNatSchG] Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), letzte berücksichtigte Änderung: Überschrift und mehrfach geändert, § 32a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578).

[VSchRL] EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010) S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des europäischen Parlaments und des Rates v. 05. Juni 2019, L170, S. 115 (25.06.2019).

10 ANHANG

10.1 Standarddatenbogen zum Natura 2000-Gebiet „Klein Lafferder Holz“

(FFH-Gebiet 364) DE 3727-331

Gebiet

Gebietsnummer:	3727-331	Gebietstyp:	B
Landesinterne Nr.:	364	Biogeografische Region:	A
Bundesland:	Niedersachsen		
Name:	Klein Lafferder Holz		
geografische Länge (Dezimalgrad):	10,2869	geografische Breite (Dezimalgrad):	52,2331
Fläche:	89,34 ha		
Marine & Wattfläche:	0,00 ha	Gebietslänge:	0,00 km
Vorgeschlagen als GGB:	Januar 2005	Als GGB bestätigt:	November 2007
Ausweisung als BEG:	August 2012	Meldung als BSG:	
Datum der nationalen Unterschutzstellung als Vogelschutzgebiet:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BSG:			
Einzelstaatliche Rechtsgrundlage für die Ausweisung als BEG:	§32 (2) BNatSchG i. V. m. §26 BNatSchG und §19 NNatSchG, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet 'Klein Lafferder Holz' vom 01.08.2012 (Landkreis Peine), ABl. für den Landkreis Peine Nr. 13 v. 31.07.2012 S. 94		
Weitere Erläuterungen zur Ausweisung des Gebiets:			
Bearbeiter:			
Erfassungsdatum:	November 2004	Aktualisierung:	Juli 2020
meldende Institution:	Niedersachsen: Landesbetrieb NLWKN (Hannover)		
Höhe:	bis über NN	Mittlere Höhe:	über NN
Niederschlag:	0 bis 0 mm/a		
Temperatur:	0,0 bis 0,0 °C	mittlere Jahresschwankung:	0,0 °C

TK 25 (Messtischblätter):

MTB	3727	Ilse
Inspire ID:		
Karte als pdf vorhanden?	nein	

NUTS-Einheit 2. Ebene:

DE91	Braunschweig
------	--------------

Naturräume:

520	Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde
naturräumliche Haupteinheit:	
D32	Niedersächsische Börden

Bewertung, Schutz:

Kurzcharakteristik:	Eines der wenigen relativ naturnahen Waldgebiete im Bereich der niedersächsischen Schwarzerdegebiete. Naturnaher Eichen-Hainbuchenwald auf feuchten, kleinflächig nassen, mäßig bis gut nährstoffversorgten Standorten (Löss).
Teilgebiete/Land:	
Begründung:	Das Gebiet wurde ausgewählt zur Verbesserung der Repräsentanz des Lebensraumtyps 9160 im Naturraum D32 'Niedersächsische Börden'. Es ist eines der größten Vorkommen dieses Lebensraumtyps im Naturraum.
Kulturhistorische Bedeutung:	
geowissensch. Bedeutung:	
Bemerkung:	

Biotopkomplexe (Habitatklassen):

L	Laubwaldkomplexe (bis 30 % Nadelbaumanteil)	100 %
---	---	-------

Schutzstatus und Beziehung zu anderen Schutzgebieten und CORINE:

Gebietsnummer	Nummer	FLandesint.-Nr.	Typ	Status	Art	Name	Fläche-Ha	Fläche-%
3727-331		PE 18	LSG	b	*	Klein Lafferder Holz	89,15	97

Legende

Status	Art
b: bestehend	*: teilweise Überschneidung
e: einstweilig sichergestellt	+: eingeschlossen (Das gemeldete Natura 2000-Gebiet umschließt das Schutzgebiet)
g: geplant	-: umfassend (das Schutzgebiet ist größer als das gemeldete Natura 2000-Gebiet)
s: Schattenlisten, z.B. Verbandslisten	/: angrenzend
	=: deckungsgleich

Bemerkungen zur Ausweisung des Gebiets:

--

Gefährdung (nicht für SDB relevant):

Im Osten auf Teilflächen Umwandlung in nicht standortgemäße Fichtenforsten.

Einflüsse und Nutzungen / Negative Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort
B02.01.02	Wiederaufforstung mit nicht autochthonen Gehölzen	mittel (durchschnittlicher Einfluss)		beides
H04.01	saurer Regen	gering (geringer Einfluss)		beides
H04.02	atmogener Stickstoffeintrag	gering (geringer Einfluss)		beides

Einflüsse und Nutzungen / Positive Auswirkungen:

Code	Bezeichnung	Rang	Verschmutzung	Ort

Management:

Institute

LK Peine Landkreis Peine

Status: N: Bewirtschaftungsplan liegt nicht vor

Pflegepläne

Maßnahme / Plan	Link

Erhaltungsmassnahmen:

--

Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-RL

Code	Name	Fläche (ha)	PF	NP	Daten-Qual.	Rep.	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Jahr
9130	Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)	1,3000			G	D								2010
9160	Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (Carpinion betuli) [Stellario-Carpinetum]	82,0000			G	A			I	B			B	2010

Artenlisten nach Anh. II FFH-RL und Anh. I VSch-RL sowie die wichtigsten Zugvogelarten

Taxon	Name	S	NP	Status	Dat.-Qual.	Pop.-Größe	rel.-Grö. N	rel.-Grö. L	rel.-Grö. D	Biog.-Bed.	Erh.-Zust.	Ges.-W. N	Ges.-W. L	Ges.-W. D	Anh.	Jahr
MAM	Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus]			u	DD	p			D						II	2018

weitere Arten

Taxon	Code	Name	S	NP	Anh. IV	Anh. V	Status	Pop.-Größe	Grund	Jahr

Legende

Grund	Status
e: Endemiten	a: nur adulte Stadien
g: gefährdet (nach Nationalen Roten Listen)	b: [Wochenstuben] Übersommerung (z.B. Fledermäuse, Wochenstuben zukünftig unter Reproduktion erfassen, Anzahl in Individuen)
i: Indikatorarten für besondere Standortverhältnisse (z.B. Totholzreichtum u.a.)	e: gelegentlich einwandernd, unbeständig (auf dem Durchzug, Anzahl in Individuen)
k: Internationale Konventionen (z.B. Berner & Bonner Konvention ...)	g: Nahrungsgast (Anzahl in Individuen)
l: lebensraumtypische Arten	j: nur juvenile Stadien (z.B. Larven, Puppen, Eier) (Anzahl in Individuen)
n: aggressive Neophyten (nicht für FFH-Meldung)	m: Zahl der wandernden/rastenden Tiere (Zugvögel...) staging
o: sonstige Gründe	n: Brutnachweis (Anzahl der Brutpaare)
s: selten (ohne Gefährdung)	o: Reproduktion (Anzahl adulter Weibchen (Fledermäuse), rufender Männchen (Amphibien))
t: gebiets- oder naturraumtypische Arten von besonderer Bedeutung	r: resident (z.B. Pflanzen, Moose, nichtziehende Populationen ziehender Arten, Anzahl in Individuen)
z: Zielarten für das Management und die Unterschutzstellung	s: Spuren-, Fährten- u. sonst. indirekte Nachweise (Anzahl in Individuen)
Populationsgröße	t: Totfunde, (z.B. Gehäuse von Schnecken, Jagdl. Angaben, Herbarbelege, Anzahl in Individuen)

c: häufig, große Population (common)	u: unbekannt (Anzahl in Individuen)
p: vorhanden (ohne Einschätzung, present)	w: Überwinterungsgast (Anzahl in Individuen)
r: selten, mittlere bis kleine Population (rare)	
v: sehr selten, sehr kleine Population, Einzelindividuen (very rare)	

Literatur:

Nr.	Autor	Jahr	Titel	Zeitschrift	Nr.	Seiten	Verlag

Dokumentation/Biotopkartierung:

--

Dokumentationslink:

--

Eigentumsverhältnisse:

Bund	0 %
Land	0 %
Kommunen	0 %
Sonstige	0 %
gemeinsames Eigentum/Miteigentum	0 %
Privat	0 %
Unbekannt	0 %

10.2 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet PE 18 „Klein Lafferder Holz“

Amtsblatt für den Landkreis Peine, Nr. 13 vom 31. Juli 2012

§ 1

Landschaftsschutzgebietsausweisung

Das im § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Lengede und Lahstedt, Landkreis Peine, wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) erklärt. Es führt die Bezeichnung LSG PE 18. Die Größe des Landschaftsschutzgebietes beträgt ca. 89 ha.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Unter Hinweis auf die Kartengrundlagen, die Bestandteil der Verordnung sind, wird die Lage des Gebietes wie folgt grob beschrieben:

Gesamter Waldbestand des Klein Lafferder Holzes einschließlich des Kleinen Holzes sowie das Teichgrundstück westlich des Kleinen Holzes.

- (2) Mitveröffentlicht ist eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 5000. Die Schutzgebietsabgrenzung ist durch eine schwarze Punktreihe mit mittig liegender Verbindungslinie dargestellt. Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der Verbindungslinie der Punktreihe.

Der überwiegende Teil des LSG liegt im FFH-Gebiet „Klein Lafferder Holz“ und ist somit Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000. Die entsprechende Teilfläche des LSG, die der Umsetzung der FFH-Richtlinie¹ dient, ist in der maßgeblichen Karte mit flächiger hellgrauer Signatur hinterlegt.

- (4) Die maßgebliche Karte wird beim Landkreis Peine als Untere Naturschutzbehörde (derzeit Wolstorfer Strasse 74, 31224 Peine) aufbewahrt. Mehrfachausfertigungen dieser Karte befinden sich bei den Gemeinden Lengede und Lahstedt. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Peine und den genannten Gemeinden kostenlos eingesehen werden.

¹ Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist:
- die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes und
 - die Erhaltung der Funktion der Landschaft als Erholungsraum.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist Teil der naturräumlichen Einheit „Braunschweig-Hildesheimer Lössbörde“, Untereinheit „Ilse der Lössbörde“.

Der Charakter, d. h. die Eigenart des Gebietes, wird überwiegend bestimmt durch naturnahen Eichen-Hainbuchenwald auf feuchten, kleinflächig auch nassen Standorten.

- (3) Besonderer Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist:
- der Erhalt des Klein Lafferder Holzes als einem der wenigen relativ naturnah ausgeprägten Eichen-Hainbuchenwälder der Bördenregion,
 - Verbesserung der durch standortfremde Baumarten gekennzeichneten Teilbereiche,
 - der Erhalt von Brutplätzen von Greifvögeln sowie der Erhalt von Baumhöhlen (insbesondere als Lebensstätten von höhlenbrütenden Vogelarten und Fledermäusen),

123

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet PE 18 Klein Lafferder Holz

in den Gemeinden Lengede und Lahstedt
Landkreis Peine
vom 11.07.2012

Aufgrund der §§ 26 und 31 - 33 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung vom 29.7.2009 (BGBl. 2009, Teil I, Nr. 51, S. 2541) sowie der §§ 14, 19, 25 und 45 des Artikels 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz - NAG-BNatSchG) in der Fassung vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) wird verordnet:

(4) Besonderer Schutzzweck (**Erhaltungsziele**) für das LSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes des FFH-Gebietes durch:

- den Schutz und die Entwicklung der natürlichen Standortbedingungen für den wertbestimmenden FFH-Lebensraumtyp,
- die Erhaltung und Förderung insbesondere des Lebensraumtyps (Anhang I der FFH-Richtlinie):
 - 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald** (*Carpinion betuli*) als naturnaher bzw. halbnatürlicher, strukturreicher und unzerschnittener Eichen-Hainbuchen-Wald auf feuchten bis nassen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Dieser soll alle natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen in mosaikartiger Struktur und mit ausreichendem Flächenanteil enthalten. Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziel ist eine zwei bis mehrschichtige Baumschicht, welche aus standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Arten besteht, mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feldahorn oder Winterlinde und einer standorttypisch ausgeprägten Strauch- und Krautschicht. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz soll kontinuierlich hoch sein. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen- Hainbuchenwälder sollen in stabilen Populationen vorkommen.

§ 4 Verbote

(1) Folgende Handlungen sind im LSG verboten, weil sie den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen:

- außerhalb des Waldes stehende Gehölze aller Art (wie Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen, gewässerbegleitende Gehölze, Hecken, Gebüsche und Feldgehölze) zu roden oder anderweitig zu beseitigen oder zu schädigen.

Zulässig bleiben:

- Rückschnitte von Sträuchern und Aufastungen von Bäumen zur Erhaltung des erforderlichen Lichtraumprofils an Straßen und Wegen, zur Erhaltung der Sicherheitszone an Leitungen und Betriebsanlagen, sowie zur Erhaltung der Zuwegung zu landwirtschaftlichen Flächen und deren Grenzen,
 - fachgerechte Pflegerückschnitte von Gehölzen zur Sicherung ihrer Funktionen sowie
 - der Rückschnitt von Ufergehölzen, soweit dies zur ordnungsgemäßen Unterhaltung von Fließgewässern unbedingt erforderlich ist.
- Wald zu roden oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln,
 - auf den Flächen, die von dem Lebensraumtyp ‚Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald‘ eingenommen werden, Kahlschläge über 1 ha Flächengröße durchzuführen.
Kahlschläge von 0,5 bis 1 ha Flächengröße regelt § 6 dieser Verordnung.
 - Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen oder zu fällen. Weitergehende gesetzliche Bestimmungen zum Tierartenschutz bleiben unberührt.
 - auf Flächen, die vom FFH-Lebensraumtyp 9160 (Eichen-Hainbuchenwald) eingenommen werden, durch selektive Entnahme bestimmter Baumarten bei Hiebsmaßnahmen oder Durchforstungen die Baumartenzusammensetzung soweit zu verändern, dass die betreffende Fläche nicht mehr dem bisherigen Lebensraumtyp zuzuordnen ist,
 - Gehölzpflanzungen außerhalb des Waldes mit nicht einheimischen (gebietsfremden) Arten durchzuführen,

7. die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen, Verfüllung von Bodensenken, Abgrabungen und sonstige Bodenbewegungen, die außerhalb des Rahmens der regelmäßigen ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Bodenbearbeitung liegen;

freigestellt davon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Wegeseitengraben.

8. eine flächige, in den Mineralboden eingreifende Bodenbearbeitung (Vollumbruch) in Waldflächen.

9. Waldmäntel aus Sträuchern oder tief beasteten Bäumen zu beseitigen oder zu beeinträchtigen;

freigestellt davon sind regelmäßige fachgerechte Pflegerrückschnitte zur Freihaltung des Lichtraumprofils an Wegen und der Grenzen zu landwirtschaftlichen Flächen.

10. bauliche Anlagen aller Art (einschließlich Verkehrsflächen, Wege, Zäune, Werbeanlagen, Bade-, Camping-, Zelt- und Lagerplätze) zu errichten bzw. anzulegen oder äußerlich wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Entscheidung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;

freigestellt davon ist der Bau von:

- landschaftsangepassten Weideschuppen und Weidezäunen, soweit sie einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen,

- Forstschutzzäunen in einer dem Landschaftsbild angepaßten Bauart, soweit sie der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dienen,

- Hochsitzen für die Ausübung der Jagd in landschaftsgerechter Holzbauweise oder als einfache Metall-Leitern in einer dem Landschaftsbild angepaßten Farbgebung,

soweit diese Maßnahmen nicht unter sonstige Verbote dieser Verordnung fallen bzw. ein Erlaubnisvorbehalt nach § 6 dieser Verordnung besteht.

Den Ausbau von Wegen und den Neubau von Forstwegen regelt § 6 dieser Verordnung.

11. vorhandene Wege durch wasserundurchlässige Decken zu befestigen.

Den sonstigen Ausbau von Wegen regelt § 6 dieser VO.

12. die Ruhe und den Naturgenuss durch unnötigen Lärm zu stören, z. B. durch Tonwiedergabegeräte, durch das Betreiben ferngesteuerter Geräte und Luftfahrzeuge oder durch motorsportliche Veranstaltungen,

13. zu zelten,

14. Verkaufseinrichtungen, Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen;

freigestellt davon ist die vorübergehende Aufstellung von Schutzwagen zum Forstbetrieb.

15. Gewässer und Feuchtfelder aller Art, wie z. B. Tümpel, Teiche, Bäche und Gräben zu beseitigen oder zu verändern;

freigestellt davon ist die ordnungsgemäße Unterhaltung von Fließgewässern. Dabei ist der Schutzzweck dieser Verordnung zu beachten und auf Ufergehölze besondere Rücksicht zu nehmen.

16. die Anlage von Wildfütterungen oder Kurrungen (Anlockfütterungen zum Erlegen von Wild) innerhalb oder am Rand von nach § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG besonders geschützten Biotopen sowie innerhalb oder am Rand von feuchten Senken auf Flächen des Lebensraumtyps 9160 (Eichen-Hainbuchenwald),

Amtsblatt für den Landkreis Peine, Nr. 13 vom 31. Juli 2012

17. Feuer außerhalb von solchen Einrichtungen zu entzünden, die im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde betrieben werden;
- freigestellt davon ist das Entzünden von Feuer im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft, wie z. B. das Verbrennen von Schlagabraum und Kronenresten aus Waldschutzgründen (Borkenkäfer),
18. militärische Manöver auf anderen als Ackerflächen durchzuführen.
- (2) Auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen soll die Umsetzung des Schutzzweckes (§ 3) auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen wie der Erhalt von Altbäumen und starkem, stehendem Totholz sowie die Umwandlung standortfremder Waldbestände in standortgerechte.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 4 sind freigestellt:
1. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nach § 15 NAGBNatSchG im Einzelfall angeordnet oder im Wege des Vertragsnaturschutzes mit der Naturschutzbehörde vereinbart wurden,
 2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Bestehende Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte werden entsprechend § 43 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch die Bestimmungen dieser Verordnung nicht aufgehoben.

§ 6 Erlaubnisvorbehalt

- (1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
1. Auf den Flächen, die von dem Lebensraumtyp ‚Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald‘ eingenommen werden (vgl. § 3 Abs. 4 dieser VO) gebietsfremde Baumarten einzubringen,
 2. auf den Flächen, die von dem Lebensraumtyp ‚Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald‘ eingenommen werden, Kahlschläge mit einer Flächengröße von 0, 5 bis 1 ha durchzuführen.
- Erlaubnisse für solche Kahlschläge können nur zwecks Verjüngung dieser Fläche mit der Hauptbaumart Eiche erteilt werden.
- Größere Kahlschläge regelt § 4 dieser Verordnung.
3. die Neuanlage von Gewässern und Feuchtfächen aller Art, wie z. B. Tümpel, Teiche, Bäche und Gräben (es ist auch § 4 Ziff. 15 dieser Verordnung zu beachten),
 4. der Ausbau und die Verbreiterung von vorhandenen Wegen, sowie der Neubau von Forstwegen,
 5. die Durchführung von organisierten Veranstaltungen;
- freigestellt davon sind Veranstaltungen von anerkannten Naturschutzverbänden und der Peiner Biologischen Arbeitsgemeinschaft von 1953 e.V. sowie von Bildungseinrichtungen, soweit diese Veranstaltungen mit den sonstigen Bestimmungen nach den §§ 4, 6 und 8 dieser Verordnung im Einklang stehen. § 23 (1) NWWaldG bleibt unberührt.
6. die Verlegung ober- oder unterirdischer ortsfester Leitungen;
- freigestellt davon ist die Verlegung von oberirdischen Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung,

7. die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn sich die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 3 dieser Verordnung vereinbaren lässt.
- Sie kann unter Auflagen, Bedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen (§ 36 VwVfG) erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme für einen Lebensraumtyp (Anhang I FFH-RL) die Schwelle zu einem schlechteren Erhaltungszustand hinsichtlich eines der Kriterien ‚Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen‘, ‚Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars‘ oder ‚Beeinträchtigungen‘ auf der betreffenden Fläche überschritten wird.
- Im Zusammenhang mit § 6 Abs. 1 Ziff. 1 ist zu beachten, dass Erlaubnisse für die Einbringung von Nadelbäumen hier nur für kleinflächige, d. h. einzelstamm- bis horstweise Beimischung, und unter Berücksichtigung der Ansprüche von Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten erteilt werden. Erlaubnisse für das Einbringen von Douglasien in Flächen des Lebensraumtyps 9160 werden nicht erteilt.
- (4) Keiner Erlaubnis bedürfen solche Maßnahmen, die als Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde konkret dargestellt wurden.

§ 7 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 und dem Erlaubnisvorbehalt des § 6 dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag unter den Voraussetzungen der Naturschutzgesetze Ausnahmen bzw. Befreiungen gewähren. Die z. Zt. maßgeblichen Vorschriften sind § 33 Abs. 1 und § 67 BNatSchG.
- (2) Die Ausnahme bzw. Befreiung nach Absatz 1 ersetzt nicht eine etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.
- (3) Neben den Absätzen 1 und 2 sind bei Plänen und Projekten im Sinne Art. 6 Abs. 3 FFH-RL auch die §§ 34 BNatSchG und § 26 NAGBNatSchG zu beachten.

§ 8 Gesetzlich geschützte Biotope

Für im Geltungsbereich dieser Verordnung liegende gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG) gelten neben den Verboten des § 4 und den Erlaubnisvorbehalten des § 6 dieser Verordnung auch die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG.

§ 9 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des Landschaftsschutzgebietes ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können in einem Pflege- und Entwicklungsplan oder entsprechenden Teilplänen für das LSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und zur Neubegründung von natürlich vorkommenden Waldgesellschaften, der Förderung des Eichenbestandes sowie der Alt- und Totholzanteile.

§ 10 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 43 Abs. 3 Ziff. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 4, 6 oder 8 dieser Verordnung verstößt, ohne dass eine Befreiung bzw. eine Erlaubnis gewährt wurde. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Peine in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Änderungsverordnung für Landschaftsschutzgebiete vom 16.12.92 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. Nr. 1 vom 4.1.93) in der z. Zt. gültigen Fassung außer Kraft, soweit sie sich auf das LSG PE 18 ‚Klein Lafferder Holz‘ bezieht.

Peine, den 17.07.12

Landkreis Peine
Der Landrat

gez.

(Einhaus)